

Hinweise zu dieser Abwägungsvorlage

Um einen schnellen Überblick zu bekommen, sind die wichtigsten Punkte der Landkreis-Stellungnahme gelb markiert.

Bei den Abwägungsvorschlägen sind die notwendigen Verfahrensschritte in cyan, die wichtigsten Änderungen am Planungskonzept grün markiert.

Weiterhin hilft es die Abbildungen anzuschauen, um einen schnellen Überblick zu bekommen.

Auf dieser Grundlage dieser Abwägung wurde das Planungskonzept (für den im Mai 2026 gestellten LSG-Entlassungsantrag) aktualisiert und verbessert:

Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Die Ausgleichsflächen für Feldlerchen südlich von Satkau werden vergrößert.
2. Auf die angedachte Rücknahme der Flächen im Falle einer Feldlerchen-Besiedlung des Solarparks wird verzichtet.
3. Die Maßnahmen werden besser an die Vorgaben der UNB DAN und UE angepasst.
4. Um das EU-Vogelschutzgebiet vor Beeinträchtigungen zu schützen, wird das Sondergebiet Speicher um ca. 100m abgerückt.
5. Es sind zudem bauliche Vorkehrungen im SO Speicher zum Lärmschutz des VSG zu treffen.
6. In den beiden östlichen Sondergebieten wird die Höhe auf 3m reduziert, um die Kulissenwirkung des Solarparks zu reduzieren gegenüber der Ortolan-Maßnahmenfläche.
7. Die Textliche Festsetzung Nr. 7 wird gestrichen, ansonsten kleinere Anpassungen innerhalb der textlichen Festsetzungen und Hinweise
8. Der Vorhabenträger wird ein Brandschutzkonzept beauftragen.
9. Der Vorhabenträger wird ein Blendschutzgutachten beauftragen.
10. Es wird eine etwas genauere Standortalternativenprüfung für die Gemeinde Clenze ergänzt.

Die Abwägungsvorlage wird erst zur Beschlussfassung des Auslegungs-Entwurfs vom Gemeinderat beschlossen.

Landkreis Lüchow-Dannenberg	14.02.2026	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
zu dem o.a. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:			
1) Raumordnung und Regionalplanung: Es sind die relevanten Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogramm 2017, zuletzt geändert mit der Verordnung vom 07.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in der Abwägung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gemäß LROP Kap. 4.2.1 Ziff. 03 soll der <i>Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der Anlagenleistung sollen auf versiegelten Flächen bzw. auf, an oder in Gebäuden und sonstigen Anlagen (s.o.) installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.</i> Es fehlt eine Abwägung dazu, weshalb auf Ebene der Samtgemeinde nicht vorrangig versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Dies ist zu ergänzen. Ich weise darauf hin, dass das LROP derzeit geändert wird und vom 22.04.2025 bis einschließlich 21.05.2025 die öffentliche Beteiligung zum Entwurf der Änderung der Verordnung über das LROP stattgefunden hat. Ich mache darauf aufmerksam, dass dieser Entwurf derzeit noch keine Bindungswirkung entfaltet. Je nach zeitlichem Fortschritt des Bauleitplanverfahrens und des LROP Änderungsverfahrens kann eine Bindungswirkung eintreten. Daher empfehle ich zu prüfen, welche relevanten Plansätze im LROP Änderung enthalten sind (s. unten).		Die Hinweise zur Raumordnung und Regionalplanung werden bei der Aufstellung der Begründung beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung im Bereich St. Omer / Satkau von den dort wirtschaftenden Betrieben angestoßen und getragen wird. Anlass für die Bereitschaft der Betriebe, Ackerflächen für Solarparks freizugeben, sind die Erfahrungen aus den letzten Jahren mit extremer Trockenheit. Auf den sehr trockenen Sandböden des Drawehn-Höhenrückens lag teilweise schon im Frühjahr Beregnungsbedarf vor, so dass erheblicher Energie-, Kosten- und Arbeitsaufwand bei den Betrieben angefallen ist. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels sind die sehr sandigen und trockenen Böden auf den gewässerfernen Drawehnhöhen perspektivisch als potentielle Grenzertragsstandorte anzusehen. Die Begründung wird ergänzt. Siehe dazu auch die weiter unten stehenden Ausführungen unter der Überschrift: <u>Prüfung des Gemeindegebietes nach Gunstflächen</u> <u>Prüfung der Planungsalternative „Zuerst alle Dächer belegen“</u>	Begr.
		Der Hinweis zur Änderung des LROP wird berücksichtigt	Begr.
Ich weise darauf hin, dass in § 3a NKlimaG folgende Grundsätze der Raumordnung bzgl. der Planung von (PV) festgelegt sind:		§ 3a NKlimaG wird in die Begründung übernommen.	Begr.

§ 3a NKimaG: ¹Die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf 1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht, 2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen, 3. altlastenverdächtigen Flächen sowie 4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser (Grundsatz der Raumordnung). ²Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von AgriPhotovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden (Grundsatz der Raumordnung).“	Die Planung entspricht den darin verankerten Grundsätzen der Raumordnung zum raumverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in folgender Weise: Im Bereich des geplanten Solarparks Satkau werden für die Ausweisung der Sondergebiete nur intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe (Sommerzahl) von 2 verwandt. Es werden nur Böden beplant, deren Grünland- und Ackerzahl deutlich unter 50 liegt.	
Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Befassung ist in der Begründung zu ergänzen. Ich weise darauf hin, dass im Zuge der Änderung des LROP diese Grundsätze der Raumordnung in das LROP aufgenommen werden sollen.	Der Hinweis wird bei der Erstellung der Begründung berücksichtigt.	Begr.
Das Gebiet liegt fast vollständig in einem Gebiet zur Verbesserung Landschaftsstruktur u. Naturhaushalt des RROP 2004. Nach RROP Kap. 2.1 Ziff. 03 sind in solchen Vorbehaltsgebieten die Reste von natürlichen, naturnahen und/oder landschaftsbildbelebenden Biotopstrukturen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (Ziel). Außerdem sollen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihr jeweils naturraumtypisches Landschaftsbild im Hinblick auf Schönheit, Eigenart und Vielfalt verbessert und möglichst auch eine Biotopvernetzung erzielt werden (Grundsatz). Es fehlen in der Kurzerläuterung Ausführungen dazu, dass das Ziel eingehalten ist und der Grundsatz in der Abwägung berücksichtigt wurde. Dies ist zu ergänzen.	Der Hinweis wird bei der Erstellung der Begründung berücksichtigt. Das im geltenden RROP 2004 ausgewiesene Gebiet zur Verbesserung Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts weist darauf hin, dass der Planungsraum bereits seit Langem Defiziten in Bereich Natur und Landschaft aufweist. Insofern bestätigt das die Einschätzung bezüglich einer überwiegend geringen naturschutzfachlichen Bedeutung des Planungsraumes, dessen Landschaftsqualität auch durch technische Vorbelastungen (Windpark Dalldorf, Hubschraubertiefflugstrecke) und durch neue Planungen im Landkreis Uelzen (Solarpark St. Omer) in seiner Erholungseignung für den Menschen eingeschränkt ist. Der geplante biodiversitätsfördernde Solarpark wird zu einer Aufwertung des Naturhaushalts und zu einem von Menschen geschützten Refugium für Tiere werden können (siehe genauere Ausführung unten).	Begr.

	Im Entwurf des RROP 2025 ist dieses Ziel insgesamt nicht mehr enthalten.	
Im Nordosten Plangebietes liegt ein Gebiet mit besonderer Schutzfunktion des Waldes (Ziel). Gemäß RROP Kap. 3.3 Ziff. 07 zwischen Waldgebieten mit besonderen Schutzfunktionen und baulicher Nutzung ein Abstand von 100 m einzuhalten. Gemäß Planzeichnung des Vorentwurfs ist dieser Abstand nicht eingehalten. Die Planung ist so anzupassen, dass der Abstand eingehalten wird.	Im Entwurf des RROP 2025 ist auch die Festlegung von „Wald mit besonderen Schutzfunktionen“, die vielfach im Landkreis zu Zielabweichungsverfahren geführt hat, nicht mehr enthalten. Die fachliche Grundlage für die Ausweisung des „Waldes mit besonderen Schutzfunktionen“ ist an dieser Stelle auch nicht nachvollziehbar, denn der betreffende Bereich in nordöstlicher Nachbarschaft zum Plangebiet weist die gleichen strukturarmen Kiefernforstflächen auf, wie sie im ganzen Umfeld des Plangebiets vorzufinden sind (siehe WZK in der Biotoptypenkarte). Vor diesem Hintergrund ist mit entsprechender Ausführung des Themas in der Planbegründung ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen, sofern sich abzeichnen sollte, dass die Planung zur Neuaufstellung des RROPs in absehbarer Zeit noch keine Bindungswirkung entfalten kann. Bitte informieren Sie die Samtgemeinde, wann mit der Bindungswirkung des RROP-Entwurfs zu rechnen ist.	im RROP Entwurf entfallen ggf. Zielabweichung beantragen
Es wird Bezug genommen auf den Entwurf des RROP Stand Februar 2025. Ich mache darauf aufmerksam, dass dieser Entwurf derzeit noch keine Bindungswirkung entfaltet. Je nach Fortschritt des Bauleitplanverfahrens und des RROP-Neuaufstellungsverfahrens kann eine Bindungswirkung eintreten. Sollte für einen zweiten RROP Entwurf die öffentliche Beteiligung gestartet werden, handelt es sich bei den gegenüber dem 1. RROP Entwurf Stand Februar 2025 unveränderten Zielen um „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“, die als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, also auch in diesem Bauleitplanverfahren, zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG). Für die Genehmigung des Flächennutzungsplans gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende RROP-Fassung.	Der Hinweis wird bei der Erstellung der Begründung berücksichtigt.	Begr.
Daher wird die Befassung mit dem RROP Entwurf 2025 begrüßt. Diese ist noch unvollständig und ist zu ergänzen. Im Plangebiet sind in der zeichnerischen Darstellung ein Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg (Fahrradfahren), ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie ein	Der Hinweis wird bei der Erstellung der Begründung berücksichtigt.	Begr.

Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung dargestellt. Ich empfehle dazulegen, dass die Planung dem regionalbedeutsamen Wanderweg nicht entgegensteht und eine Abwägung zu Vorbehaltsgebieten sowie den dazu gehörigen Regelungen in der beschreibenden Darstellung des RROP Entwurfs 2025 zu ergänzen.		
<u>2) Bauplanungsrecht:</u> Aus der vorliegenden Kurzbegründung geht nicht hervor, nach welchem Verfahren der Bebauungsplan aufgestellt werden soll	Wenn man das Verfahren nach § 12 BauGB anwenden wollte, hätte der Titel der Planung „Vorhabenbezogener Bebauungsplan ...“ heißen müssen. Der Titel der Planung lautet „Bebauungsplan Solarpark „Satkau“. Das gibt darüber Auskunft, dass der Plan im Regelverfahren aufgestellt wird.	
Die vorliegenden Planunterlagen umfassen bereits einen Vorhaben- und Erschließungsplan. Aus der vorliegenden Kurzbegründung geht jedoch nicht hervor, nach welchem Verfahren der Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Dies ist im weiteren Verfahren zu ergänzen.	Zur Klarstellung werden in der Begründung Angaben zum Verfahren gemacht. Im Vorhaben- und Erschließungsplan hat der Vorhabenträger seine Planung konkretisiert, um Transparenz für Gemeinde, Behörden und Öffentlichkeit zu schaffen. Dieser Plan wird als „Bebauungskonzept“ der Begründung beigelegt.	Begr.
Durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann die Gemeinde die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 Abs. 1 BauGB) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).	Obwohl es sich bei dem beigelegten Vorhaben- und Erschließungsplan um einen Planungsbaustein handelt, der auch für Verfahren nach § 12 typisch wäre, möchte die Kommune in diesem Fall das ihr besser vertraute Regelverfahren anwenden. Die formellen Verfahrensanforderungen wären bei einem Verfahren nach § 12 deutlich höher. Im Sinne einer schlanken Verwaltungsführung möchte das Bauamt unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden.	
Der Durchführungsvertrag ist zwar weder Teil des Bebauungsplans, noch Gegenstand der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, dennoch muss die Begründung auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss insbesondere auf das Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung sowie auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers hierzu eingehen. Des Weiteren muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist. Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele des § 12 Abs.1 Satz 1 BauGB relevant sind. Im Zweifel	Zur Sicherung der Planung wird vor Satzungsbeschluss ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen, u.a. zur Sicherung der Maßnahmen zum Artenschutz. Wesentliche Punkte, die vertraglich zu regeln sind, werden in der Begründung aufgeführt.	Begr.

sind in der Begründung die für die Abwägung maßgeblichen Inhalte (außer z.B. technische Einzelheiten, persönliche Angaben, Bankverbindungen usw.) wiederzugeben (Ernst-Zinkahn Bielenberg: Kommentar BauGB, § 12, RN 131). Dies ist im weiteren Planungsprozess zu beachten.

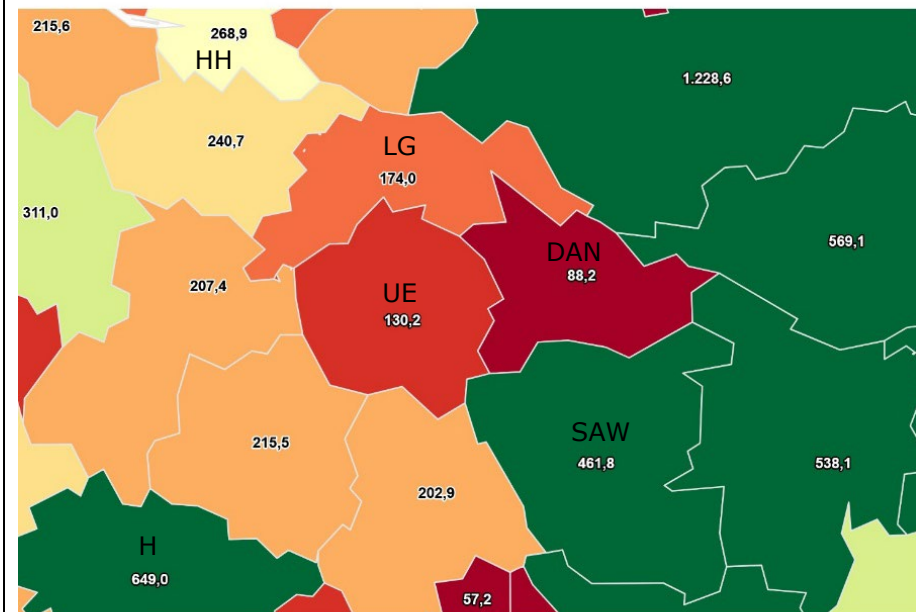
Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. **Die Bauleitplanung bedarf der Rechtfertigung durch städtebauliche Gründe.** Diese ergeben sich u.a. aus den Planungsgrundsätzen und Abwägungsbelangen des § 1 Abs. 5 und 6 sowie des § 1a BauGB. Dies ist im weiteren Verfahren zu beachten. Die Aussagen zur Erforderlichkeit der Planung sind zu ergänzen und zu konkretisieren. **Die Begründung ist um konkrete Aussagen zum Zeitpunkt der Erforderlichkeit („sobald“) und zur inhaltlichen Begründung („soweit“) der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB zu ergänzen.**

Die Hinweise zur Begründung des Planungserfordernisses werden in der Begründung berücksichtigt. Vorab Folgendes zur Verdeutlichung:

Begr.

Installierte Solarleistung in Deutschland 2026

Werte in MWp – Gesamtsumme: 120.295 MWp



Energy-Charts.info; Letztes Update: 25.03.2026, 09:27 MEZ

Für eine sichere Versorgung mit Erneuerbarer Energie ist es auch in Hinblick auf die begrenzten Netzkapazitäten zweckmäßig, den in dieser Region bereits weit vorangeschrittenen Windkraftausbau durch Photovoltaik-Vorhaben zu ergänzen, denn Wind und Photovoltaik können aufgrund der unterschiedlichen Lastspitzenzeiten gemeinsame Netzinfrastrukturen nutzen. Da kleine PV-

Vorhaben unter den derzeitigen Markt- und Anschlussbedingungen kaum noch eine Realisierungschance haben, ist die Planung von größeren PV-Vorhaben erforderlich.

Da der Photovoltaik-Ausbau in Lüchow-Dannenberg - trotz der geringen Siedlungsdichte - deutlich unterdurchschnittlich ist (siehe Abb. Installierte Solarleistung in Deutschland 2026, vergleiche DAN 88 MWp mit HH 268 MW, Region Hannover 649 MWp und allen Nachbarkreisen), ist das Erfordernis zum Ausbau von Freiflächen-PV in dieser Region besonders gegeben (zumal Lüchow-Dannenberg ehemals als Vorreiter der Energiewende galt, und die erfolgreiche Abkehr von der Atomenergie hier vielen Bürgern außerordentlich wichtig ist). Angesichts der Tatsache, dass in der Gemeinde Clenze ein umsetzungsreifes Projekt an einem hinreichend verträglichen Standort beantragt wurde, liegt aus Sicht der Gemeinde Clenze als zuständigen Planungsträger ein berechtigtes Planungserfordernis im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB auch für diese Größe vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Behörden und Gemeinden den Ausbau Erneuerbarer Energien nach § 2 EEG als **überragendes öffentliches Interesse** in Schutzgüterabwägungen berücksichtigen müssen.

Die Stellungnahme lässt erkennen, dass offensichtlich nicht alle aktuell geltenden Vorgaben zum Klimaschutz – und deren zeitliche Dringlichkeit - hinreichend bekannt sind. Diese werden hiermit in die Abwägung eingestellt:

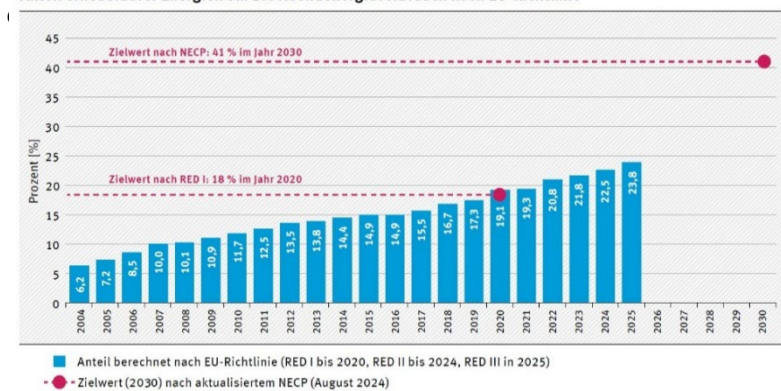
Klimaschutzvorgaben führen zu Handlungsdruck und begründen das Planungserfordernis für Freiflächen-PV in jedem Gemeindegebiet

Im Folgenden werden die klimapolitischen Vorgaben aufgezeigt, auf deren Grundlagen sowohl in zeitlicher als auch in quantitativer Hinsicht Handlungsdruck für die Gemeinde Clenze besteht, in ihrem Verantwortungsbereich wirksame Maßnahmen zur Begrenzung des Treibhauseffekts und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien – insbesondere auch im Handlungsfeld der Freiflächen-Photovoltaik - zu ergreifen. Folgende Vorgaben fordern Gemeinden zu effektiven Maßnahmen vor dem Jahr 2030 auf:

1. Internationale Verpflichtungen (COP28): Auf der Weltklimakonferenz 2023 in Dubai haben sich 192 Länder zur **Verdreifachung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien bis 2030** verpflichtet. **Der Zeitraum bis 2030 ist nach der COP das „entscheidende Jahrzehnt“**, in dem noch eine maßgebliche Begrenzung des Temperaturanstiegs auf eine Dimension möglich ist, mit der der Mensch noch umgehen kann.

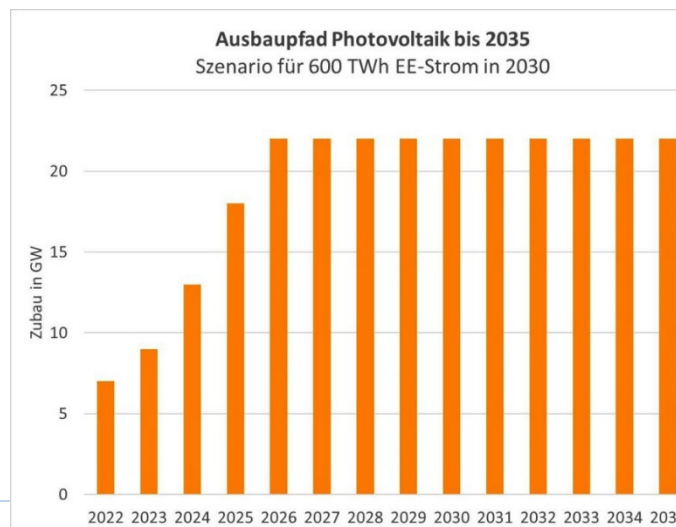
2. EU-Vorgaben zum EE-Ausbau: Deutschland hat sich im aktualisierten Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP, 2024) gegenüber der EU verpflichtet, bis 2030 einen Anteil von 41 % erneuerbarer Energien am Bruttoenergieverbrauch zu erreichen. Faktisch lag der Anteil im Jahr 2025 erst bei rund 23,8 % (siehe Diagramm von AGEE-Stat), so dass weiterhin ein

Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoenergieverbrauch nach EU-Richtlinie



Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)

3. Nationale Vorgaben zum PV-Ausbau: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) legt den Ausbaupfad für Photovoltaik (PV) in Deutschland fest.



	In den kommenden 10 Jahren sollen 22 GWp an Photovoltaik-Leistung Jahr für Jahr in Deutschland neu hinzugebaut werden (vgl. die Nennleistung eines Kernkraftwerks beträgt ~1,1 GW). Die Hälfte des PV-Zubaus soll auf Dächern erfolgen - die andere Hälfte auf Freiflächen (siehe Begründung zu EEG-Gesetz 2023). Bricht man den PV-Ausbaupfad für Freiflächen-PV (11 GW/Jahr) auf das Gebiet der Gemeinden herunter und berücksichtigt dabei auch den Faktor Bevölkerungsdichte (in dünnbesiedelten Räumen ist eher Platz für Solarparks als in Städten), ist für Landkommunen ein deutlich höherer Beitrag als 0,5% der Gemeindefläche für Freiflächen-Photovoltaik erforderlich, wenn eine Gemeinde einen durchschnittlichen Beitrag zur Realisierung des EEG-Ausbaupfades beitragen möchte (dazu wird der Begründung eine Anlage beigelegt). 4. <u>Klima-Vorgaben in Niedersachsen</u>: Das Niedersächsische Klimagesetz sieht vor, bis 2033 mindestens 0,5 % der Landesfläche für die Stromerzeugung aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzen. Grundsätzlich wäre davon ausgehen, dass in städtischen Verdichtungsräumen der PV-Freiflächenausbau aufgrund des geringen Flächenangebots kaum erreicht werden kann. Deshalb sollte aus fachlicher Sicht in dünnbesiedelten Räumen mehr als 0,5% der Gemeindefläche für Freiflächen-Photovoltaik bereitgestellt werden.	Anlage Szenario EEG
In der Kurzbegründung wird unter „Energieversorgung / Netzanbindung / Sektorenkopplung“ ausgeführt, dass der Anschluss an die 110 KV-Hochspannungsleitung 4 km südlich des Plangebiets angestrebt wird, der derzeit zugesagte Netzanschlusspunkt allerdings noch bei Uelzen liegt. Dies ist im weiteren Verfahren näher darzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass Bebauungspläne nicht erforderlich sein können, wenn ihre tatsächliche Durchführung nicht erwartet werden kann. Aus Gründen der Erforderlichkeit ist es bedeutsam, wenn aus tatsächlichen Gründen keine Aussicht auf Verwirklichung besteht (z.B. aufgrund unüberwindbarer finanzieller Schranken). Im weiteren Verfahren ist zu beachten, dass Flächenausweisungen in Bezug auf die Anforderungen aus den § 1 und § 1a BauGB bedarfsgerecht zu bemessen sind. Aus der vorliegenden Kurzbegründung geht nicht hervor, warum eine FF-PV-Anlage in der geplanten Größe errichtet werden soll. Die Begründung ist um entsprechende Aussagen zu ergänzen. Dies ist	Derzeit ist das 110kV-Netz von Netzanfragen überbucht, so dass die vom Netzbetreiber zugesagten Netzverknüpfungspunkte immer weiter entfernt liegen. Vor diesem Hintergrund können kleine PV-Freiflächenprojekte nicht mehr wirtschaftlich tragfähig realisiert werden. Viele Projektentwickler sprachen bereits Ende 2025 von der „Todeszone“ bei PV-Projekten zwischen 5 und 50 ha. Die aktuellen Gesetzesinitiativen des Bundeswirtschaftsministeriums lassen die Risiken für den Erneuerbaren Energiesektor weiter steigen. Vor diesem Hintergrund werden auf absehbare Zeit nur noch PV-Projekte realisiert werden können, die eine hinreichende Flächengröße aufweisen, um die hohen Netzanschlusskosten durch Skaleneffekte auszugleichen. Aus diesem Grund ist die Vattenfall Solar GmbH darauf angewiesen, einen hinreichend großen Solarpark auf beiden Seiten der Landkreisgrenze zu entwickeln, der die Leitung bis zur Hochspannungsleitung Uelzen-Bevensen finanziell tragen kann. Der Vorhabenträger hofft, dass im Zuge des zu erwartenden „Projekte-Sterbens“ wieder hinreichend Netzkapazitäten in der nahegelegenen 110kV-Leitung frei werden. Da sich der Vorhabenträger zu 100% im Eigentum des schwedischen	

insbesondere auch vor dem Hintergrund der geplanten Inanspruchnahme von Flächen im Landschaftsschutzgebiet zu beachten.	Staates befindet, ist man nicht von einer Finanzierungszusage durch Banken angewiesen. Die finanziellen Ressourcen und die Vermarktungswege für den nachhaltig erzeugten Strom sind hier vorhanden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich um einen vergleichsweise leistungsfähigen Projektentwickler handelt, der aber auf die Bauleitplanung in der Gemarkung Satkau mit angewiesen ist. Insofern besteht ein Planungserfordernis sowohl für den Vorhabensträger als auch für die Gemeinde Clenze. Andernfalls können die Klimaziele der Gemeinde im PV-Sektor vermutlich nicht realisiert werden. Bisher gibt es jedenfalls keine alternativen Flächenanfragen in der Gemeinde Clenze. Zudem entspricht die Konzentration der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einen geeigneten Standort in der Gemeinde Clenze dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach § 1 Abs. 5 BauGB, da gegenüber mehreren kleineren Anlagen der Flächenverbrauch und die Zerschneidungswirkung reduziert werden und die für den Anlagenbetrieb erforderliche Erschließungs- und Infrastruktur (insbesondere Kabeltrasse und Zuwegung) nur einmalig erforderlich ist.	
In der vorliegenden Kurzbegründung wird pauschal auf § 3 NKlimaG Bezug genommen. § 3 Abs. 1 Nr. 3. a) NKlimaG sieht die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf mindestens 0,5% der Landesfläche bis zum Jahr 2033 vor. Aus § 3 Abs. 1 Nr. 3. b) geht weiter hervor, dass bis zum Jahr 2035 mindestens 65 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen realisiert werden sollen, davon mindestens 50 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus anderen als Freiflächenanlagen. Der Großteil der Vorhaben soll auf versiegelten Flächen und Gebäuden realisiert werden. Hiermit ist sich weiteren Verfahren auseinanderzusetzen und darzustellen, warum in der Samtgemeinde Lüchow bzw. Gemeinde Clenze für die Realisierung von PV-Anlagen nicht auf versiegelte Flächen und Gebäude zurückgegriffen wird. Darüber hinaus verweise ich in diesem Zusammenhang auf das gemeinsame Hinweisschreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie und Klimaschutz; Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung sowie des NLT, NSGB und des Niedersächsischen Städtetags zum „Ausbau der Freiflächen- und Agri-Photovoltaik in Niedersachsen“ (17.11.2023). In diesem wird festgehalten, dass ein pauschales Herunterbrechen des landesweiten Flächenziels von 0,5% der Landesflächen auf die einzelnen Gemeindeflächen nicht sachgerecht und	<u>Prüfung des Gemeindegebietes nach Gunstflächen</u> In der ländlich geprägten Gemeinde Clenze gibt es keine Konversionsflächen und auch keine größeren Altlastenflächen, Parkplatzflächen oder versiegelte Freiflächen, die hinreichend Platz für den Bau von wirtschaftlich tragfähigen PV-Freiflächenanlagen in der notwendigen Dimension bieten würden. Ebenso liegen im Gemeindegebiet keine privilegierten FF-PV-Standorte im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB, insbesondere entlang von Autobahnen oder Schienenwegen, vor. Insofern stehen im Raum Clenze keine besonderen Gunstflächen für Freiflächen-PV im Sinne der Arbeitshilfe des NStGB zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen zur Verfügung. Es gibt jedoch landwirtschaftliche Standorte im hohen Drawehn, die aufgrund ihres Grundwasserabstandes und fehlender Gewässer eher von Dürregefahren bedroht sind als Standorte in der Niederung. Fünf sehr trockene Jahre mit ausgesprochen hohem Beregnungsaufwand haben Landwirte im Raum St. Omer / Satkau dazu bewogen, ihre auch von Winderosion betroffenen Sandackerflächen für Freiflächen-PV zur Verfügung zu stellen. Die Flächen sind durch den Windpark Dalldorf (der noch erweitert werden soll) und durch eine dort über den Drawehn führende Hubschrauberoute in ihrer Erholungseignung vorbelastet. Insofern erkennt die Gemeinde diese beantragten Flächen als hinreichend geeignete Flächen für Freiflächen-PV an.	Alternativenprüfung ergänzen

vom Landesgesetzgeber nicht beabsichtigt ist. Vielmehr sind bei der Auswahl geeigneter Flächen für den Ausbau von FF-PV Anlagen verschiedenste Kriterien zu berücksichtigen. Diese Abwägung kann dazu führen, dass in Gemeinden und Regionen das jeweils geeignete Flächenpotential deutlich geringer oder höher ausfallen kann.

Prüfung von Planungsalternative „Zuerst alle Dächer belegen“

Die oftmals vorgebrachte Forderung, dass zunächst alle Dächer mit PV-Modulen ausgestattet werden sollten, bevor man Ackerflächen für FF-PV in Anspruch nimmt, wird als Prüfvariante „Zuerst alle Dächer belegen“ im Folgenden der Vorzugsvariante „Solarpark Satkau“ gegenübergestellt. Folgende Aspekte sind dabei aus Sicht der planenden Gemeinde zu berücksichtigen:

- 1.) Zuständigkeit – Die Gemeinde kann Eigentümer von Gebäuden nicht verpflichten, ihre Dächer mit PV-Anlagen zu belegen. Sie hat auch nicht die finanziellen Mittel, um hinreichend lukrative Förderprogramme zur Förderung von PV-Anlagen aufzulegen. Die Gesetzgebung für PV-Pflichten liegt beim Land (siehe PV-Pflicht bei neuen Gebäuden und Parkplätzen gemäß § 32a NBauO). Die Steuerung des PV-Ausbaus durch Förderung fällt in den Kompetenzbereich des Bundes (siehe EEG). In den Verantwortungsbereich der Gemeinden fällt insbesondere die Bauleitplanung, die für die Zulassung von Solarparks maßgeblich ist. Es ist somit Aufgabe der Gemeinde, zeitnah geeignete Flächen in hinreichender Dimension für den klimapolitisch geforderten Ausbau an Freiflächen-PV bereitzustellen. Die Gemeinde Clenze möchte diese Aufgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der vorliegenden Bauleitplanung raum-, sozial- und umweltverträglich lösen und dabei die BürgerInnen möglichst wenig belasten.
- 2.) Kosten: Die Entscheidung für die Installation gebäudebezogener Photovoltaik-Anlagen haben die jeweiligen Eigentümer zu tragen. Diese verfügen oftmals nicht über genügend finanzielle Ressourcen, um alle im Gebäude- und Mobilitätssektor anstehenden Investitionen (für PV, Speicher, Heizungserneuerung, Dämmung, Elektroauto, Wallbox) bewältigen zu können. Insofern werden viele Dächer aus Kostengründen (oder aufgrund des Bauaufwandes) in den nächsten Jahren keinen PV-Ausbau erfahren. Der Solarpark Satkau wird hingegen kostenmäßig komplett vom Vorhabenträger gebaut und finanziert. Auf die Gemeinde und die BürgerInnen kommen bei dieser Vorzugsvariante keine Kosten zu. Im Gegenteil: Die Gemeinde wird entsprechend den Vorgaben des NWindPVBetG an den Einnahmen aus dem Solarpark Satkau beteiligt. Es ist mit einer jährlichen Zuwendung im sechsstelligen Bereich aus dem Solarparkbetrieb zu rechnen. Damit kann die finanzschwache Kommune nachhaltig gestärkt und gesichert werden.
- 3.) Wirtschaftlichkeit: Freiflächen-Photovoltaik ist die wirtschaftlichste Technologieform zur Energieerzeugung überhaupt und damit sehr viel kosteneffizienter als PV-Dachanlagen. Insofern ist es besonders nachhaltig, beide Ausbaupfade - Freifläche und Dach - parallel zu verfolgen. (Aktuell ist

Alternativen-
prüfung er-
gänzen

davon auszugehen, dass das Bundeswirtschaftsministerium Dachanlagen zukünftig nicht mehr fördern möchte. Dadurch könnte das Gebäude-PV-Segment einen Einbruch erleben, der Bedarf an Freiflächen-PV würde dadurch zunehmen).

- 4.) Zeitschiene: Klimaschutzmaßnahmen, die noch *“im entscheidenden Jahrzehnt bis 2030“* (siehe COP Dubai 2022) zur Umsetzung gebracht werden können, haben ein vielfach höheren Klimaschutzeffekt als Maßnahmen, die erst in späteren Jahrzehnten zum Tragen kommen (vergleichbar mit dem Zinseszins-Effekt). Durch die zügige Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes könnte der geplante Solarpark Satkau voraussichtlich noch vor 2030 gebaut und ans Netz gebracht werden. Die Forderung *“zuerst alle Dächer belegen“* blendet hingegen den Faktor Zeit, der beim Klimaschutz von höchster Relevanz ist, aus.
- 5.) Dimension / Erfüllung der Klimaziele: Die im Solarpark Satkau geplante PV-Fläche (ca. 104.000 großformatige Module à 2,8 m²) wird nach überschlägiger Schätzung eine Dimension aufweisen, mit der man vermutlich alternativ auch alle Dächer in der Gemeinde Clenze mit PV-Modulen ausstatten könnte. Mit der Vorzugsvariante (Solarpark Satkau) kann man somit die Klimaziele der Gemeinde und des Landes in der notwendigen Zeitachse sicher erfüllen. Verzichtet die Gemeinde auf diese Planung und wartet erst einmal darauf, dass die Bürger ihre Dächer nach und nach mit PV-Modulen belegen, wird voraussichtlich auch im Jahr 2050 noch nicht jedes Dach mit Modulen belegt sein. Die Klimaziele würden sicher verfehlt werden. Die Gemeinde würde ihrer Verantwortung gegenüber ihren BürgerInnen und der nächsten Generation nicht gerecht werden.
- 6.) Orts- und Landschaftsbild/Denkmalschutz/Tourismus: Der Standort des Solarparks Satkau ist von Wäldern und Gehölzen umschlossen. Die technische Überformung der Landschaft bleibt bei der Vorzugsvariante dadurch sehr kleinräumig auf das Plangebiet begrenzt, die Modulflächen sind von keiner Ortschaft zu sehen und die Offenlandschaft in der Gemeinde Clenze erfährt keine zusätzliche Veränderung. Bei einer optimalen Umsetzung der Prüfvariante (Annahme: fast alle Dächer in Clenze und den umliegenden Dörfern wären mit PV belegt) würden die Photovoltaikanlagen sehr viel weitreichender das Orts- und Landschaftsbild überprägen. In den vielfach denkmalgeschützten Orten wären Belange des Denkmalschutzes erheblich betroffen. Die technische Überprägung der historischen Rundlingslandschaft des Wendlandes könnte zudem erhebliche Nachteile für die landschaftsgebundenen Tourismus haben. Im Vergleich dazu hat die sehr

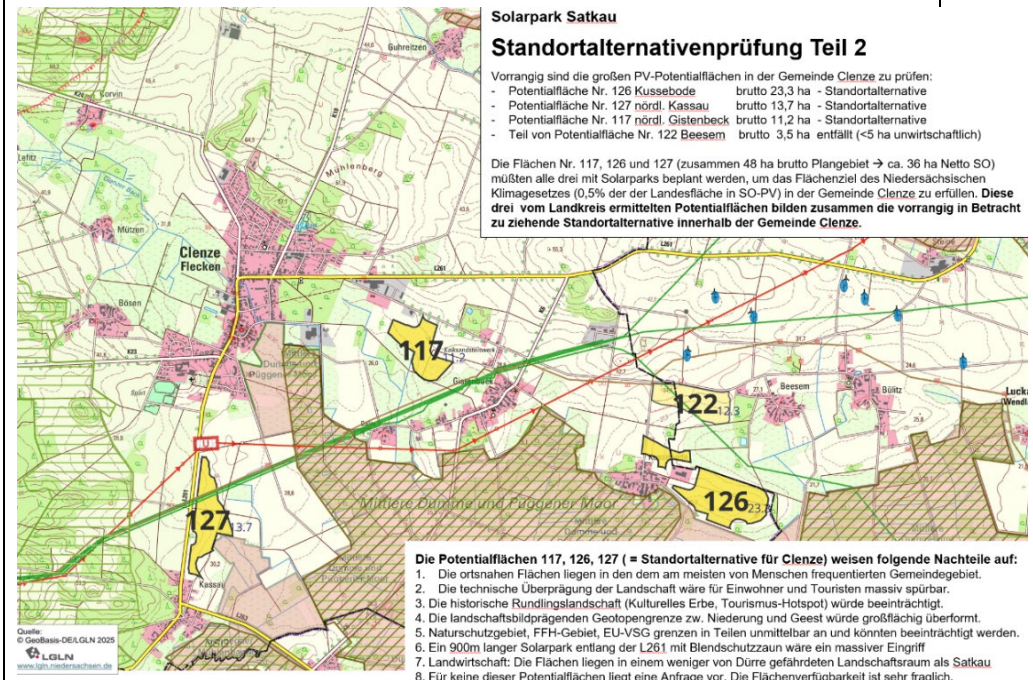
	kleinräumige Waldoffenlandschaft an der Landkreisgrenze bei St. Omer, die durch Windkraftanlagen, eine Hubschrauberroute und den geplanten Solarpark der Gemeinde Suhlendorf vorbelastet ist, eine deutlich geringere Relevanz für die Belange der Erholung und des Tourismus in der Region. Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geprüften <u>Planungsalternative „Zuerst alle Dächer belegen“</u>, die klimapolitischen Zielsetzungen nicht in der notwendigen Größenordnung und Zeitschiene erreicht werden können. Auch in Hinblick auf die Kosten, die Sozialverträglichkeit und Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild weist die Planungsalternative deutliche Nachteile gegenüber der Vorzugsvariante (Solarpark Satkau) auf.	
Der raumverträglichen Standortwahl für Photovoltaikanlagen kommt eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass neben den Belangen der Landwirtschaft auch naturschutzfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden. Hiermit ist sich im weiteren Verfahren auseinanderzusetzen. Hierbei ist auch § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten. In Bezug auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB ist es wesentlich, dass auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer innerhalb des Gemeindegebietes ebenfalls für die geplante Nutzung in Frage kommender Alternativen betrachtet werden. Entsprechend müssen Standortalternativen ermittelt und innerhalb des Abwägungsvorgangs gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt werden. Das Ziel der Abwägung ist eine Planung, die zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange führt. In den Planunterlagen ist nachvollziehbar darzustellen, warum die zu beplanende Fläche für das Vorhaben geeigneter ist als mögliche Alternativflächen.	Vor der Beurteilung von Standortalternativen ist zunächst die Planungsaufgabe zu definieren, zu der Alternativen geprüft werden sollen. Die Planungsaufgabe kann dazu führen, dass der maximale Suchraum (SG-Gebiet) reduziert werden kann auf die Bereiche, die eine Umsetzung der Planungsaufgabe realistisch möglich erscheinen lassen. Denn es sind nur planzielkonforme Alternativen im Bauleitplanverfahren zu prüfen (siehe u.a. Abhandlung „Die Standortalternativenprüfung in der Bauleitplanung, RA Dr. Holger Tobias Weiß und RA Hansjörg Wurster, Freiburg. VBIBW 7/2011). Definition der Planungsaufgabe und des Planungsziels: Die Gliedgemeinde Clenze möchte in ihrem Gemeindegebiet durch die Bereitstellung von Flächen für die Freiflächen-Photovoltaik bis 2030 einen verantwortungsvollen Beitrag zum Klimaschutz in einer Größenordnung entwickeln, die etwas über der 0,5% Empfehlung des Landes liegt. Damit folgt sie auch der städtebaulichen Zielsetzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) bezüglich der zu wählenden Dimension von PV-Freiflächenanlagen in den Gliedgemeinden. Die Planungsaufgabe folgt den Zielen und Vorgaben der Klimapolitik (Planungserfordernis nach § 1a BauGB) und kann aus Sicht der kommunalen Planungsträger sinnvollerweise nur innerhalb des betreffenden Gemeindegebietes realisiert werden. Das einzige in der Gemeinde Clenze beantragte PV-Vorhaben (Solarpark Satkau), welches das Erreichen dieses Planungsziels bis 2030 erwarten lässt und an einem vergleichsweise konfliktarmen Standort vorgesehen ist, wird daher von der Gemeinde Clenze und der Samtgemeinde Lüchow unterstützt. Die Planung ist sozialverträglich, denn im Rahmen der frühzeitigen	

Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen gegen diese Planung vorgebracht worden.

In der Begründung wird die Standortalternativenprüfung für das Gebiet der Gemeinde Clenze weiter vertieft. Dabei werden u.a. die Kartenwerke aus dem aktuellen LRP 2025 zur Beurteilung herangezogen (siehe Anlage Standortalternativenprüfung).

Alternativenprüfung

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat unter Mitwirkung der Samtgemeinden im Februar 2023 Potentialflächen für die Entwicklung von PV-FFA vorgeschlagen, wobei das 1974 festgelegte Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn bei der Betrachtung ausgespart wurde. Die Gemeinde Clenze ist mit dem Ergebnis der Potentialflächenstudie in ihrem Gemeindegebiet nicht zufrieden. Ganz offensichtlich haben die größeren als Planungsalternativen in Frage kommenden Potentialflächen 117, 126 und 127 erhebliche Auswirkungen auf öffentliche Belange und werden daher von der Gemeinde nicht priorisiert.



	Potentialflächen 117, 126 und 127 als Standortalternative Bezogen auf das oben definierte Planungsvorhaben bei Satkau wären für eine vergleichbar leistungsfähige Standortalternative vorrangig die Beplanung der drei PV-Potentialflächen 117, 126 und 127 aus der landkreisweiten GIS-Recherche in der Gemeinde Clenze in Betracht zu ziehen. Aus planerischer Sicht liegen diese drei Flächen unmittelbar angrenzend an deutlich empfindlichere Landschaftsräume in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Historisches Erbe und Siedlungsschutz. Die technische Überformung der Landschaft würde bei Inanspruchnahme dieser drei Gebiet deutlich massive Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich in Teilen hoch geschützte Clenzer Bachniederung, die historische Rundlingslandschaft, die Belange des Denkmalschutzes, des Städtebaues und der Verkehrssicherheit (Blendschutz L261) haben. Das Schutzgut Mensch / Erholung sowie der Tourismus wäre bei einer auf drei Standorte verteilten, ortsnahen Planung im Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde deutlich mehr betroffen als bei einem einzigen Solarpark an der Landkreisgrenze in einem vorbelasteten menschenleerem, vorbelastetem Raum von vergleichbar geringem naturschutzfachlichem Wert (siehe Landschaftsrahmenplan und anliegende Kurzerläuterung).	
In der Regel wird das Erfordernis der Alternativenprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanung erfüllt. Daher wird diesbezüglich auf die Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu der im Parallelverfahren durchgeführten 161. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) verwiesen.	Zurückgewiesen wird die Forderung des Landkreises aus dem Flächennutzungsplanverfahren, dass für die oben definierte Planungsaufgabe der Gliedgemeinde Clenze eine Standortalternativenprüfung auch in den 11 anderen Gliedgemeinden der Samtgemeinde Lüchow (W.) durchzuführen wäre. Die Gemeinde Clenze verfügt nicht über die Planungshoheit in den anderen Gliedgemeinden! Zu den Gründen wird auch auf das Ergebnisprotokoll zum Scopingtermin am 17.12.2024 verwiesen. Diese Landkreis-Forderung missachtet das kommunale Selbstbestimmungsrecht (§ 28 Abs. 2 GG), wonach <i>Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln haben</i>. Die Samtgemeinde kann daher weder der Gemeinde Clenze die oben definierte Planungsaufgabe verwehren, noch könnte die Samtgemeinde eine beliebige Gliedgemeinde verpflichten, gegen den Willen ihres Gemeinderates in ihrem Hoheitsbereich Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Clenze umsetzen zu müssen. Die Samtgemeindeverwaltungen haben in Bezug auf berechnete Bauleitplanungs-Ambitionen ihrer Gliedgemeinden tatsächlich weniger Steuerungsmöglichkeiten in politischer Hinsicht, als der Landkreis glaubt.	

	<u>Suchraum für Standortalternativenprüfungen in der Bauleitplanung</u> Die (hier nur in Auszügen widergegebene) Abhandlung „Die Standortalternativenprüfung in der Bauleitplanung“ von RA Dr. Holger Tobias Weiß und RA Hansjörg Wurster, Freiburg. VBIBW 7/2011 setzt sich mit diesem Thema rechtlich auseinander und stellt fest, dass es ‚die‘ (eindeutig rechtlich geregelte) Standortalternativenprüfung nicht gibt. „Eine Alternativenprüfung kann durch das Abwägungsgebot oder durch spezialgesetzliche Vorgaben veranlasst sein.“ Bezüglich des Suchraumes stellen die Verfasser der Abhandlung fest: „Der Zuschnitt des Suchraums hängt vom Geltungsbereich des jeweiligen Plans und der Zielsetzung der Planung ab. Bei der Bauleitplanung bildet das Gemeindegebiet den maximalen Suchraum. Die Zielsetzung der Planung kann den Suchraum verkleinern.“ (...) „Das Planungsrecht verlangt von der Gemeinde nur die Prüfung planzielkonformer Alternativen. Der Planungsträger muss sich weder mit einer gänzlich abweichenden Planung befassen noch von seinen konkreten Planungszielen abweichen.“ Aufgrund der oben definierten Planungsziele der Gemeinde und der städtebaulichen Festlegung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zur Verteilung von Flächenkontingenten für PV-Freiflächenanlagen auf die Gliedgemeinden wird die Standortalternativenprüfung nur auf den Hoheitsbereich der hier planveranlassenden Gemeinde Clenze beschränkt.	
Die Durchführung einer Alternativenprüfung ist auch erforderlich, um den Anforderungen der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB gerecht zu werden. Der Standortvergleich ist nach Ziff 2d) der Anlage 1 BauGB obligatorisch. Im Umweltbericht sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzustellen.	Die genannte Gesetzesstelle (Ziff. 2d) der Anlage 1 BauGB) wird – durch Weglassen des entscheidenden zweiten Halbsatzes unvollständig zitiert. Tatsächlich lautet die Rechtsvorschrift: <i>„Im Umweltbericht sind Angaben zu machen über ...</i> 2d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.“ Die Interpretation des Landkreises, dass aufgrund dieser Rechtsvorschrift eine Standortvergleich über das gesamte Samtgemeindegebiet obligatorisch sei, ist unzutreffend. Zum Thema Standortalternativenprüfung / Suchraum siehe die o.g. Ausführungen.	

Das in der Planzeichnung unter „Maß der baulichen Nutzung“ genannte Höchstmaß der Oberkante baulicher Anlagen ist in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.	Doppelte Festsetzungen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.	keine
In der textlichen Festsetzung Nr. 7 soll gem. § 9 Abs. 2 BauGB die Folgenutzung Landwirtschaft im Fall einer Betriebsaufgabe des Solarparks festgelegt werden. Gem. § 9 Abs. 2 BauGB kann in einem Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden. Zweck des § 9 Abs. 2 ist es zu ermöglichen, die Zulässigkeit der nach einem Bebauungsplan festgesetzten und § 30 BauGB an sich zulässigen Nutzungen von bestimmten weiteren städtebaulichen Maßnahmen und sonstigen Vorgängen abhängig zu machen. Der § 9 Abs. 2 BauGB verfolgt nicht das Zweck, im allgemeinen Sinn „Baurecht auf Zeit“ zu schaffen, denn die wesentlichen Prinzipien eines Bebauungsplans sind zu berücksichtigen. Insbesondere stellt ein Bebauungsplan grundsätzlich nur den Zulässigkeitsrahmen im Sinne des § 30 BauGB dar, die Verwirklichung der in ihm festgesetzten Nutzungen wird dem privaten Verfügungsberechtigten, in der Regel dem Grundstückseigentümer, überlassen. Grundlegend ist § 9 Abs. 2 BauGB auf besondere Fälle beschränkt ist. Ob ein besonderer Fall im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB vorliegt, steht in engem Zusammenhang mit der Frage nach der Erforderlichkeit der befristeten Festsetzung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB. Das heißt, es muss ein städtebaulicher Grund für eine bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB vorliegen. Die Aufgabe einer FF-PV Anlage nach einer bestimmten Nutzungsdauer ist in der Regel vom Vorhabenträger aus wirtschaftlichen und technischen Gründen gewünscht. Es kann in diesem Fall nicht von einem besonderen Fall im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB ausgegangen werden. Die bauplanungsrechtlichen Grundlagen, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans geschaffen werden, gelten grundsätzlich solange bis eine entsprechende Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplans durchgeführt wird. Dies gilt auch für die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen. Die unter dem Hinweis c) formulierte Rücknahme von externen Ausgleichsflächen ist nicht zulässig. Auch hierfür bedürfte es einer Änderung des Bebauungsplans.	Der Stellungnahme zum Thema „Baurecht auf Zeit“ wird gefolgt: Die textliche Festsetzung Nr. 7. Festsetzung der Folgenutzung Landwirtschaft im Fall einer Betriebsaufgabe des Solarpark wird gestrichen.	T. F. 7 streich-

3) Vorbeugender Brandschutz: Gemäß des Anhanges Nr. 2.3 a zu § 60 Abs.1 NBauO sind Solarenergieanlagen im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung, wenn die Satzungen Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe dieser baulichen Anlagen enthält, verfahrensfrei. Da nach Durchsicht der Unterlagen diese o.g. Kriterien meines Erachtens mit den Angaben im Bebauungsplan Entwurf erfüllt sind, wäre die Anlage im bauordnungsrechtlichen Sinn verfahrensfrei. Damit fällt auch eine Prüfung der materiellen Anforderungen im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens weg. Vor diesem Hintergrund ist es meiner Ansicht in Bezug auf den Planvollzug erforderlich, ausführliche Angaben in der Begründung bzw. in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen. Sinnvoll wäre es, dies in Form eines Brandschutznachweises zu machen. In den vorliegenden Planunterlagen werden noch keine ausführlichen Angaben zum Brandschutz gemacht. Auf Seite 21 der Kurzbegründung wird auf ein Beregnungsnetz, das sich im Planungsraum befindet, hingewiesen. Nach Angabe in der Unterlage könnte dieses Netz nach Meinung des Verfassers auch zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung genutzt werden. Da die Anlage in nächster Nähe zu Wäldern geplant wird, sind zur ausreichenden Löschwasserversorgung konkrete Angaben im Bebauungsplan zu machen. Grundsätzlich zuständig für die Bereitstellung von Löschwasser ist die jeweilige Samtgemeinde. Diese legt zunächst im Rahmen des Bebauungsplanes fest, was für den „Grundschutz“ im Hinblick auf die Löschwasserbereitstellung für dieses Sondergebiet erforderlich ist. In der Regel wird die bereit zu stellende Menge nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 bestimmt. Als Löschwasserentnahmestellen könnten außer Löschwasserbehälter oder Löschwasserbrunnen auch Entnahmestellen des Rohrnetzes einer ggf. vorhandenen zentralen Wasserversorgung dienen, die sich in einem Umkreis von bis zu 300 m um das jeweilige Objekt befinden. Dabei ist die tatsächliche Erreichbarkeit der Entnahmestellen zu berücksichtigen. Wenn ein vorhandenes Feldberegnungsnetz für die Löschwasserversorgung herangezogen werden soll, ist von der Samtgemeinde die grundsätzliche ganzjährige Eignung zu prüfen und es ist sicherzustellen, dass öffentlich-rechtlich auch ein dauerhaftes Zugriffsrecht besteht.	Der Stellungnahme zum „Vorbeugenden Brandschutz“ wird gefolgt. Der Vorhabenträger wird ein Brandschutzkonzept aufstellen lassen, in dem die genannten Belange (Löschwasserversorgung, Feuerweherschließung, etc.) berücksichtigt werden. In der Begründung werden Ausführungen zu diesem Thema gemacht.	Brandschutzplan Begr.
--	---	--

Es muss sichergestellt werden, dass das Leitungsnetz so bemessen ist, dass die notwendige Menge an Löschwasser auch über 2 Stunden entnommen werden kann und die Entnahmestellen in geeigneter Entfernung vorhanden sind.

Zufahrtsbereich sowie evtl. innere Betriebswege sind herzurichten und freizuhalten um im Brandfall die Anlage mit Feuerwehrfahrzeugen befahren zu können. Dabei ist es meines Erachtens mindestens erforderlich, dass innerhalb der Einfriedung eine Befahrung der Flächen, die sich zwischen der Baugrenze und der Einfriedung befinden, für Fahrzeuge der Feuerwehr möglich ist. Die Art der Herrichtung und das Freihalten dieser Wege könnte in Anlehnung an die beschriebene Ausbildung des „grünen Weges“ erfolgen.

Da die Anlage eingefriedet wird, haben Abstimmungen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr hinsichtlich einer zerstörungsfreien Zugänglichkeit zu erfolgen.

Es sollte ein Feuerwehrlageplan mit einer Objektbeschreibung (z.B. Angaben über Ansprechpartner, ggf. Notfallschalter, Löschwasser und Entnahmestellen, Zuwegung, Nebenanlagen wie Transformator oder Energiespeicher) im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle angefertigt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden

Die örtliche Feuerwehr sollte kurzfristig nach Errichtung der Anlage eine Einweisung erhalten.

Es ist zu hinterfragen, warum entlang des Waldrandes südlich des SO Speicher kein „grüner Weg“ vorgesehen ist.

Die Festsetzung „Grüner Weg“ ist nur für bestehende Grüne Wege getroffen, die keinen Ausbau erfordern. Bei fehlenden Wegen für die Feuerwehr sieht die textliche Festsetzung Nr. 5.2 die Anlage einer Feuerweherschließung und eines Wundstreifens innerhalb der Grünfläche Waldschutzstreifen vor.

Aus Gründen des vorsorgenden Waldbrandschutzes wird das Sondergebiet Speicher vom südlichen Plangebietsrand auf die Nordseite des Wirtschaftsweges verlagert, so ein größerer Abstand zum Wald eingehalten ist. Damit wird auch der Abstand des SO Speichers zum EU-Vogelschutzgebiet von ca. 80 m auf 180 m erhöht.

Planz.

4) Bodendenkmalpflege:

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende

Der Hinweise der Bodendenkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt.

Begr

.

Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen gelten für sämtliche Erdarbeiten die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die Anzeigepflicht von Bodenfunden gem. § 14 NDSchG. Es wird um Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplans gebeten.

5) Natur- und Landschaftsschutz:

Die vorliegenden Planunterlagen (Kurzerläuterung (inkl. Planzeichnung & Festsetzungen, Ersatz-/Ausgleichbilanz), Brutvogelerfassung / Artenschutz-fachbeitrag, FFHVerträglichkeitsvorprüfung) sind naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich durch die untere Naturschutzbehörde geprüft worden. Ein vollständiger Umweltbericht liegt nicht vor.

Es bestehen erhebliche naturschutzfachliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Im Folgenden erfolgt eine detaillierte Begründung anhand der eingereichten Planunterlagen (kapitelweise):

1) Planzeichenerklärung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein vollständiger Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung wird bis zur nächsten Beteiligung erarbeitet.

Begr.

Die erheblichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde gegen die Planung werden aus fachlicher Sicht nicht geteilt.

Die Naturschutzbehörde geht offensichtlich von anderen Voraussetzungen aus. Zum einen schätzt sie den Abstand zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet und dem Vorhaben nicht richtig ein. Zum anderen fließen Größe, Qualität und Vielfalt der geplanten Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft im Planungsraum sowie auch die geplanten Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V26 Drawehn nicht in ausreichendem Maße in die Beurteilung seitens der UNB mit ein.

Zur Verdeutlichung dieses Standpunktes wird im Folgenden eine detaillierte Begründung anhand der Stellungnahme vorgenommen.

Zudem werden eine Reihe von Änderungen an der Planung vorgenommen, um der Naturschutzbehörde entgegenzukommen und das EU-Vogelschutzgebiet vor Beeinträchtigungen zu schützen (siehe grün markierte Punkte).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Innerhalb der Planzeichnung erfolgt eine Überlagerung der SO PV 2-1 (Art der Baulichen Nutzung) mit einer Umgrenzung (Signatur) von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Nach den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans sind diese Flächen mit technischen Anlagen überbaut. Sie dienen somit vorrangig der Energieerzeugung und nicht der naturschutzfachlichen Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes. Die Signatur (grüne Linie) als „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ist aus der Planzeichnung zu entfernen.

Die externe Fläche der Ausgleichsmaßnahme für die geplante CEF-Maßnahme (A3) sind in der Planzeichnung darzustellen

Die beanstandete Festsetzung ist in der vorliegenden Form nach dem Baugesetzbuch und nach der Planzeichenverordnung zulässig.
Im Bebauungsplan dürfen **nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB** überlagernde Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die Festsetzungen dürfen sich nicht widersprechen, die Bebauung darf nicht ausgeschlossen sein und die SPE-Maßnahme muss eine naturschutzfachliche Wirkung entfalten können.

Die hier vorgesehene Festsetzung zur Erhöhung des Reihenabstandes zwischen den Modultischen auf mindestens 4 m trägt dazu bei, dass der betreffende Teilbereich des Solarparks weniger intensiv mit PV-Anlagen überstellt werden darf. Dadurch ergibt sich in diesem Bereich des Solarparks ein deutlicher größerer Flächenanteil an extensivem Grünland, das nicht verschattet wird, und damit eine bessere Ausprägung erreichen kann. Generell gilt, je größer der Abstand zwischen den Modulreihen, desto besser für die biologische Vielfalt. Breitere Reihenabstände erhöhen den Offenlandanteil innerhalb des Sondergebietes und können damit die Nutzung als Nahrungshabitat für Offenlandarten begünstigen (höhere Insekten-dichte als auf Ackerland). Durch größere Reihenabstände und eine niedrige Höhenbegrenzung soll die Kulissenwirkung des Solarparks zur 100 m breiten Ortolanschutzfläche hin reduziert werden.

Die externen Ausgleichsflächen für die geplanten CEF-Maßnahme (A3) werden in der Planzeichnung dargestellt. Die geplante Artenschutzmaßnahme liegt in der Offenlandschaft südlich von Satkau innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V26. Zur Verdeutlichung werden die Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Die CEF-Maßnahmenfläche für den Solarpark Satkau wird von 1 ha auf 2,34 ha vergrößert, die für den Solarpark St. Omer von 0,2 auf 0,51 ha. Damit können die neuen Vorgaben des Umweltamtes Uelzen zur Mindestgröße von Maßnahmenflächen für Feldlerchen eingehalten werden.
Der Hinweis c), der eine Rücknahme von externen Ausgleichsflächen im Falle einer Besiedlung des Solarparks im Städtebaulichen Vertrag vorsieht, wird ersatzlos gestrichen.

keine

BPlan

Fests.
Vertrag

2) Textliche Festsetzungen

1.2 Zulässige Nutzung c Extensivgrünland

Unter diesem Punkt wird aufgeführt, dass auf den Freiflächen innerhalb des Sondergebiets, die nicht für die in den Punkten a) und b) genannten Nutzungen verwendet werden, sowie auf den Freiflächen unterhalb der Modulreihen ein artenreiches Extensivgrünland gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 anzulegen ist. In der Beschreibung des Vorhabens (vgl. Kap. 7.2 „Bauliche Anlagen“ der FFH Verträglichkeitsvorprüfung und den Vorhaben- und Erschließungsplan vom 10.12.2025) wird angegeben, dass die Abstände zwischen den Modulreihen meist ca. 2 m betragen (Ausnahme: östlich des Plangebiets, da 4 m; Minderungsmaßnahme für Feldlerche/Ortolan vgl.).

Zwischen den Modulen müssen ausreichend besonnte Bereiche vorhanden sein, damit sich eine verhältnismäßig artenreiche Pflanzengesellschaft entwickeln kann und sich Insekten als Nahrungsquelle für Vögel, Reptilien und Kleinsäuger ansiedeln. Generell gilt, je größer der Abstand zwischen den Modulreihen, desto besser für die biologische Vielfalt. PESCHEL et al. (2019: 23, 27, 29) geben an, dass ab 3 m besonnener Flächenbreite zwischen den Modulreihen die Biodiversität gesteigert werden kann. Nach HIETEL et al. (2021b: 6, 18) sollte der Reihenabstand bei naturverträglichen Anlagen optimaler Weise mind. 3,5 m, besser 5 m betragen. Das Niedersächsische Umweltministerium (2023: 17) empfiehlt gemeinsam mit dem NLT und dem NLWKN in den Hinweisen für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ebenfalls einen Abstand von mind. 3,5 m, besser 5 m. Ob bei einem Abstand von ca. 2 m zwischen den Modulen von einer ökologischen Aufwertung und Steigerung der Biodiversität gesprochen werden kann, ist daher fraglich.

Die Beschreibung ist zutreffend.

Der Stellungnahme zum Reihenabstand wird nicht gefolgt.

Bei vielen Solarpark-Vorhaben, die ohne oder nur mit sehr wenig Grünflächen eingfasst werden, ist die Forderung, die Reihenabstände zu erhöhen, um ein Mindestmaß an Biodiversität zu gewährleisten, gerechtfertigt.

Bei der hier zu beurteilenden Solarpark-Planung ist jedoch in den Blick zu nehmen, dass ein vergleichsweise hoher Anteil an Plangebietsflächen als naturschutzfachlich wertvoller Grünrahmen beplant wird. Allein im Plangebiet Satkau sind auf mehr als 8 ha naturnahe Grünflächen vorgesehen, die auf die Neuanlage von Obstbaumreihen, Hecken, strukturreichen Waldschutzzonen, Wildkorridoren, Feuchtbiotopen, etc. zielen. Diese Flächen steigern die Bedeutung des Plangebietes für Insekten und die biologische Vielfalt.

In der bauleitplanerischen Abwägung kommt gesetzlichen Regelungen ein größeres Gewicht zu als Empfehlungen aus Leitfäden (die in der Regel nur aus einer bestimmten Warte ein Thema beleuchten).

Um den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 1a BauGB, sparsam mit Grund und Boden (und mit Ackerland) umzugehen, zu entsprechen, kann man planerisch nicht einerseits eine breitgefächerte Grünrahmenstruktur und andererseits noch sehr breite Reihenabstände für das gesamte Bebauungsplangebiet vorschreiben. Dann würden zu viele Flächen für diese Energieform gebraucht werden, und die technische Überprägung der Landschaft würde (bei einer landesweiten Anwendung) deutlich größer ausfallen, als bei einer ausgewogeneren Planung mit hinreichender Flächeneffizienz.

Die Problematik zwischen Biodiversität und Dichte im Solarpark hat der Gesetzgeber erkannt und daher im Rahmen der Fortschreibung des EEG-

keine

Eine Entwicklung von stark lichtabhängigen Offenlandbiotopen unter den Modultischen ist nicht oder nur bedingt möglich. Durch die **Beschattung**, die **Bildung von Tropfkanten** bei Niederschlägen und der unterhalb der Module herbeigeführten trockenen Bodenverhältnisse ist die Fläche Module nicht geeignet, eine artenreiche Pflanzengesellschaft zu entwickeln. Die Vegetationsfläche unterhalb der Module weist nicht die erforderlichen Standortbedingungen auf, um artenreiche Grünlandbestände mit dem lebensraumtypischen Arteninventar zu entwickeln. **Erfahrungsgemäß entwickeln sich in Solarparks artenarme Vegetationsbestände mit Scherrasencharakter**. Dies ist nicht mit den artenreichen Grünlandbiotopflächen vergleichbar. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen HIETEL et al. (2021a), wonach extensiv genutzte Dauergrünlandflächen eine deutliche höhere Biodiversität aufweisen, als Grünflächen innerhalb von Solarparks.

Lediglich in den Bereichen mit einem geplanten 4 m Modulreihenabstand ist zwischen den Modulen eine Ausbildung von artenreichem Extensivgrünland denkbar.

Gesetz 2024 fünf naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen zur Sicherstellung einer hinreichenden Biodiversität festgesetzt. Maßgeblich ist in dem hier angesprochenen Zusammenhang folgendes Kriterium gemäß § 37 Abs. 1a Nr. 1 EEG: **„Die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche darf höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens betragen.“** Dieses Dichte-Kriterium wird bei dieser Planung deutlich unterschritten. Insgesamt werden alle fünf gesetzlich geregelten Kriterien zur Erhöhung der Biodiversität bei dieser Planung eingehalten, obwohl für die Beantragung der EEG-Förderung nur die Einhaltung von 3 der 5 Kriterien erforderlich wäre.

Vor diesem Hintergrund wird ein höherer Reihenabstand nur in dem östlichen Randbereich vorgesehen, wo es aus artenschutzrechtlichen Gründen besonders empfehlenswert erscheint. Insgesamt erfüllt die Planung aber trotzdem die Anforderungen an einen biodiversitätsfördernden Solarpark.

Um die Bedenken der UNB aufzugreifen, wird der Wertfaktor in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz noch einmal angepasst (s. u).

Die geplanten Extensivgrünlandflächen innerhalb des SO PV sind bereits in der Eingriffsregelung niedrig eingestuft und werden nun aufgrund der Belange des Landschaftsbildes weiter abgestuft. Dass diese aber keine Bedeutung für die Biodiversität aufweisen würden, wird fachlich nicht geteilt.

Durch das Ausbleiben von Düngemittel- und Pestizideinsatz sowie von Bodenbearbeitung und Bewässerung infolge der Aufgabe der Ackernutzung kommt es zu einer Regeneration der Bodenfunktionen und einer verbesserten Grundwassersituation. Im Plan ist eine textliche Festsetzung (Nr. 1.7) getroffen, die auf den Erhalt der Bodenfeuchtigkeit unterhalb der Module zielt. Bewachsener, teilverschatteter und windgeschützter Boden kann dazu beitragen, Feuchtigkeit besser speichern und zu regulieren. Das kann den Standort resistenter gegenüber Klimaextremen (extreme Dürre oder Starkregenereignisse) machen.

Durch die Ausbildung einer ganzjährigen, artenreichen Vegetation und fachgerechte Pflegekonzepte kann die Biodiversität auch innerhalb der umzäunten Solarparkflächen erhöht werden.

Durch das Ausbleiben der Düngung und eine Aushagerung der Flächen werden sich auf den sandigen Böden im Laufe der Zeit mesophile Standortbedingungen einstellen. In Verbindung mit der Aussaat von kräuterreichem Grünland-Saatgut ist sonstiges mesophiles Grünland (Biotoptyp GMS) als Zielbiotop im Solarpark fachlich angemessen und auch als Vorgabe für die zukünftige Pflegenutzung sinnvoll. Durch die festgesetzte extensive Nutzung (zweimalige Mahd/Jahr oder

Begr.

1.6. Durchgängigkeit für Kleintiere

Die angegebene Nutzung eines Stabgitterzauns (FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Kapitel 7.2) ist mit in die textliche Festsetzung aufzunehmen. Stacheldraht und stromgeführte Einfriedungen sind nicht zulässig.

max. 0,5 GVE/ha) wird eine Entwicklung hin zu „artenarmen Vegetationsbeständen mit Scherrasencharakter“ ausgeschlossen.

Anpassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz: Die Einschränkung der Grünland-Qualität unterhalb der PV-Module (durch Überbauung, Verschattung veränderte Bodenfeuchte und insbesondere auch die Landschaftsbildveränderung) wird durch einen **sehr niedrigen Wertfaktor 1 für den Mischbiotoptyp (Grünland mit Modulüberdeckung) in der Bilanz berücksichtigt**. In den unbauten Bereichen des Solarparks werden randliche Beeinträchtigungen durch die Verringerung des Biotopwerts für Extensivgrünland von von 5 auf 3 berücksichtigt. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanz erreicht das Extensivgrünland innerhalb der Sondergebiet PV dann in der Summe nur noch einen Durchschnittswert von weniger als 2. Trotz des nun sehr vorsichtigen Ansatzes wird innerhalb des Plangebietes insgesamt noch ein Aufwertungsfaktor von 1,44 erreicht; d. h. das Plangebiet ist um 44 % wertvoller als die bisher intensiv genutzten Sandackerflächen. Zusätzliches Aufwertungspotential erbringen die externen Ausgleichsflächen für Feldlerchen im EU-Vogelschutzgebiet bei Satkau.

Eingriffs-
bilanz

Die textliche Festsetzung 1.6 wird neu gefasst:

T.F.
1.6

1.6 **Zaun - Zaun - Durchgängigkeit für kleinere Tierarten:** Am Rand der Sondergebiete Photovoltaik sind Einfriedungen nur als Hecke oder sockelloser Zaun zulässig. Die Zaunhöhe ist auf max. 2,20 m begrenzt. Um **gemäß § 37 Absatz 1a Nr. 3b EEG** die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten (Kleinsäuger, Laufvögel, Niederwild) zu gewährleisten, haben Zäune einen Mindestabstand von 20 cm über der Geländeoberfläche einzuhalten; zudem sind spezielle Wildtierdurchlässe zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht im unteren Zaunbereich ist unzulässig.

Die Durchlässigkeit für Kleintiere (und Wildkatzen) soll verbessert werden, durch

1. Anhebung des Mindestabstandes von Zaun zum Boden von 15 auf 20 cm
2. Ausschluss von Stacheldraht im unteren Zaunbereich, die
3. Zulassung von speziellen Wildtierdurchlässen.

Die Anregungen (Festsetzung Stabgitterzaun, Ausschluss von Stromzäunen und Stacheldraht) werden ansonsten zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

5.6 Grünflächen Obstbaumreihe

Hinweis: Fehlerhafte Formulierung bzw. unbeendeter Satz innerhalb der Festsetzung: Zur Pflege der der Fläche ist eine. Eine erste Mahd ist ab [...]

5.9 Maßnahmen zum Schutz von Ortolan/ Feldlerche innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft; 5.10 Maßnahme A2-Reihenabstand 4m- Schutz von Ortolan/Feldlerche im SO Pv 1 und PV 2

Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Planungsunterlagen bestehen Zweifel an der Wirksamkeit der angegebenen Maßnahmen. Siehe Anmerkung, Kapitel 8.3.1 „Vögel“ (CEF-Maßnahmen) der Brutvogeluntersuchung/ des Artenschutzfachbeitrags.

Der unter 5.10 aufgeführten Vorteil Schutz vor Prädatoren widerspricht der Festsetzung 1.6 (Durchgängigkeit für Kleintiere).

3) Hinweise zum Artenschutz
Zeitliche Beschränkung

Es besteht kein Erfordernis, die Materialstruktur des Zaunes bis ins Detail zu regeln.

Zum Diebstahlschutz und aus Versicherungsgründen ist ein einfaches Stacheldrahtband oben als Übersteigenschutz erforderlich.

Außerdem werden im Zaun elektrische Alarmbänder vorgesehen, um Schäden am Zaun (z.B. durch Windwurf, oder mutwillige Beschädigungen) rechtzeitig erkennen zu können.

Gerade weil der Zaun aus Gründen des Landschaftsschutzes mit 2,20 m vergleichsweise niedrig festgelegt ist, kann nicht noch auf anderer Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend redaktionell korrigiert. T.F. 5.6

Die textliche Festsetzung 5.9 wird um einen Satz ergänzt, um ggf. nachträgliche Anpassungen im Pflege- und Bewirtschaftungskonzept vornehmen zu können, wenn dies aus Sicht der Naturschutzbehörde erforderlich wird. T.F. 5.9

5.9 Maßnahmen zum Schutz von Ortolan / Feldlerche innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft

Innerhalb der festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft ist innerhalb der Flächen für die Maßnahmen A1.2 und A1.3 vor Baubeginn bis zur Betriebsaufgabe des Solarparks eine naturschutzgerechte Feldbewirtschaftung zum Schutz von Ortolan / Feldlerche durchzuführen. Die Bewirtschaftung hat den Vorgaben der ab 2023 in Niedersachsen geltenden Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) AN 6 -naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ortolanen zu entsprechen (siehe dazu Anlage in der Begründung). Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde darf das Bewirtschaftungs- und Pflegekonzept angepasst werden.

Der Schutz bezieht sich auf größere Prädatoren (Beutegreifer), für die der Zaun ein Hindernis darstellt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Der Aufbau der PV-Module muss nicht im Winterhalbjahr durchgeführt werden, da hierbei, wie im Artenschutzfachbeitrag dargestellt, keine unvermeidbare

keine

Die Bauausführung ist neben der Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung mit aufzunehmen. Siehe weitere allgemeine Anmerkungen zu Kapitel 8.3.1 „Vögel“ der Brutvogeluntersuchung/des Artenschutzfachbeitrags.

Brutvogel-Monitoring

Siehe Anmerkung Kapitel 8.3.1 „Vögel“ (CEF-Maßnahme A3) der Brutvogeluntersuchung/ des Artenschutzfachbeitrags.

Hinweise zu externen Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerchen (CEF-Maßnahme/Vertrag)

Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Planungsunterlagen bestehen Zweifel an der Wirksamkeit der angegebenen Maßnahme. Siehe Anmerkung Kapitel 8.3.1 „Vögel“ (CEF-Maßnahmen) der Brutvogeluntersuchung/ des Artenschutzfachbeitrags.

4) Kurzerläuterung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden:

Scopingtermin / Aufstellungsschluss / Beitrag zum Klimaschutz / Finanzielle Beteiligung der Gemeinde

Unter diesem Punkt wird aufgeführt, dass es sich um einen „relativ konfliktarmen Standort“ handelt. Dem kann die untere Naturschutzbehörde nicht zustimmen. **Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Elbhöhen-Drawehn“.** Nach § 2 der LSG-VO sind Handlungen unzulässig, die geeignet sind, Natur und Landschaft zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Das Vorhaben steht somit im Widerspruch zu den Schutzzwecken der Schutzgebietsverordnung. Eine rechtliche Zulässigkeit der Planung kann nur im Falle einer vorherigen Entlassung der betroffenen Flächen aus dem LSG durch Beschluss des Kreistages erreicht werden. **Ein entsprechender Antrag auf Entlassung gemäß § 67 BNatSchG liegt derzeit nicht vor.**

Gefahr der Tötung oder erheblichen Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten besteht.

Außerdem wird aufgrund der Flächengröße des Plangebietes die Bautätigkeit abschnittsweise erfolgen und damit räumlich begrenzt bleiben – es wird genügend Ausweichräume geben. Weiterhin wird Belangen des Artenschutzes während der Bauphase durch die vorgesehene **ökologische Baubegleitung** Rechnung getragen werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Siehe Abwägungsvorschlag Kapitel 8.3.1 „Vögel“ (CEF-Maßnahme A3) der Brutvogeluntersuchung/des Artenschutzfachbeitrags.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es handelt sich um vielfach erprobte, fachlich anerkannte Maßnahmen. Siehe Abwägungsvorschlag Kapitel 8.3.1 „Vögel“ (CEF-Maßnahmen) der Brutvogeluntersuchung/ des Artenschutzfachbeitrags.

Seitens der Kommune wurde bisher kein förmlicher Antrag auf Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt, weil die im November 2025 an die Naturschutzbehörde gestellte Frage, ob – aufgrund der aktuellen Rechtsprechung - gegebenenfalls auch eine Befreiung von der LSG-Verordnung ausreichen könnte, noch nicht beantwortet wurde. Im Beteiligungsverfahren sollte diese Frage geklärt werden.

Nun ist aus der vorgebrachten Stellungnahme nicht erkennbar, dass sich die Naturschutzbehörde mit der Thematik Befreiung und dem dazu relevanten Urteil des VG Halle vom 10.01.2025 (Aktenzeichen 4 B 296/24 HA) befasst hat. Die UNB hält offensichtlich eine Entlassung aus dem Landschaftsgebiet für zwingend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird auf der Grundlage des überarbeiteten Entwurfs und der vorliegenden Abwägungsvorlage ein Antrag auf Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Elbhöhen-Drawehn zur Entlassung des geplanten Solarparks bei der UNB eingereicht. Das LSG-

LSG-
Ent-
las-
sung

Unabhängig vom vergleichsweise geringen Flächenumfang widerspricht eine Entlassung einzelner Teilflächen den grundlegenden Schutzkonzepten des LSG. Landschaftsschutzgebiete sind als zusammenhängende Räume angelegt, deren Schutzwirkung wesentlich auf der räumlichen Geschlossenheit beruht. Punktuelle Herausnahmen würden eine schleichende Entwertung durch weitere Entlassungsanträge begünstigen. Dies stünde dem Ziel entgegen, die großflächigen, unzerschnittenen Landschaftsräume des Drawehns dauerhaft zu sichern.

Entlassungsverfahren könnte dann parallel zur zweiten Auslegung der Bauleitplanung durchgeführt werden.

Die Planungsträger halten eine Entlassung des Solarparks Satkau aus dem Landschaftsschutzgebiet aus folgenden Gründen für vertretbar:

1) Das in einem sehr niederschlagsarmen Raum liegende Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn ist bei einer ungebremst voranschreitender Klimaerwärmung in seiner Substanz gefährdet durch Dürre- und Waldbrandgefahren und durch die Verschiebung von Klimazonen, die zu beschleunigtem Artensterben führen werden. Der hier geplante **Biodiversitäts-Solarpark trägt substantiell zum Klima- und Artenschutz bei**. Durch solche umwelt- und sozial- verträgliche Klimaschutzprojekte kann auch das großflächige Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn vor Gefahren des Klimawandels bewahrt werden.

2) Der zu entlassende Vorhabenbereich (ca. 51 ha) nimmt eine Fläche von ca. **0,14% des ca. 36.623 ha großen Landschaftsschutzgebietes** "Elbhöhen-Drawehn" ein. Wenn man das Urteil des VG Halle vom 10.01.2025 zugrunde legt, welches die Überplanung von 4,5 % der Landschaftsschutzgebietsfläche als niederschwelliger Fall für eine LSG-Befreiung eingestuft hatte, handelt es sich hier auch um einen niederschwelligen Fall, zumal hier keine Agri-PV-Anlage, sondern ein Biodiversitäts-Solarpark geplant ist.

3) Eine LSG-Entlassung ist in diesem konkreten Einzelfall auch aufgrund der **Lage an der Landkreisgrenze und der hier bestehenden Vorbelastungen** (Windpark, Hubschraubertiefflugroute, Solarparkplanung Gemeinde Suhlendorf) nachvollziehbar.

4) Der betroffene Bereich an der Landkreisgrenze bei Satkau weist nach dem aktuellen Landschaftsrahmenplan von 2025 und der vorliegenden Biotopkartierung (Sandacker) sowie der Brutvogelerfassung (regionale Bedeutung) **keine so hohe naturschutzfachliche Qualität** auf, als dass eine Unterschutzstellung an dieser Stelle aus heutiger Sicht noch zwingend erforderlich wäre (vgl. LRP-Karten in der Standortalternativenprüfung). Nach dem o.g. Urteil können solche vorbelasteten Teilräume aus dem LSG befreit werden.

5) Die tatsächlichen Auswirkungen des an der Landkreisgrenze geplanten Biodiversitäts-Solarparks auf die Umwelt, die Landschaftsstruktur, den Denkmalschutz, den Tourismus sind an dieser Stelle vergleichsweise gering. Hervorzuheben ist, dass der Standort durch Wald und Hecken so gut eingefasst ist, dass **keine nachteiligen Fernwirkungen (Blendungen, technische Überformung) auftreten**. Die Auswirkungen dieser Planung auf umliegende Landschaftsräume sind daher deutlich geringer als bei den

geprüften Standortalternativen, die Fernwirkungen in die Clenzer Rundlingslandschaft und die Dummeniederung erwarten ließen.

6) Die **Sozialverträglichkeit** ist durch das Beteiligungsverfahren nachgewiesen, denn es ist keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

7) Das **Vorhaben ist reversibel**. Der Boden kann sich im Laufe der Betriebszeit regenerieren. Der **Rückbau** ist in den Pachtverträgen sichergestellt.

8) Das Planungskonzept sieht vor, den Solarpark Satkau als strukturreichen **Biodiversitäts-Solarpark** auszugestalten. Das Planungskonzept zielt unter anderem artenreiches Grünland innerhalb der Sondergebiete Photovoltaik, strukturreiche Grünflächen, Wanderkorridore für Großsäuger, eine zeitweise vernässte Mulde, strukturreiche Waldschutzflächen, Hecken, Obstbaumreihen sowie umfangreiche Artenschutzmaßnahmen. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz belegt, dass der Naturhaushalt nachweislich aufgewertet wird. Der Raum wird **um mehr als 50 % wertvoller sein als vorher**.

9) Geplante **Artenschutzflächen südlich von Satkau (2,84 ha)** tragen in Verbindung mit mehr 7 ha ortlangerecht bewirtschaftete Ackerflächen und diversen anderen Maßnahmen zur Schaffung eines hinreichenden Ausgleichs für die betroffene 3 Ortolan- und 10 Feldlerchenbrutreviere bei (Daten bezogen auf das Gesamtvorhaben).

10) Die „**Verordnung** zum Schutze von Landschaftsteilen Elbhöhen-Drawehn vom 1. Aug. 1974“ ist veraltet, weil sie nicht mehr den rechtlichen Maßstäben, die an heutige LSG-Verordnungen zu stellen wäre, entspricht. Die LSG-Verordnung gründet sich nicht auf eine naturschutzfachliche Untersuchung des Raumes und es wurden auch **keine konkreten Schutzziele oder Schutzgüter (wertgebende Arten etc.) definiert**. Nach der Rechtsprechung (siehe o.a. Urteil) ist ein die LSG-Entlassung begründender „atypischer Einzelfall“ umso eher anzunehmen, je allgemeiner die naturschutzrechtliche Verordnung gefasst ist, zumal es sich hier um ein ausgesprochen großes LSG-Gebiet handelt, das viele Gemeinden erheblich in ihrer Planungshoheit einschränkt.

11.) Es ist als Besonderheit („**atypischer Fall**“) zu berücksichtigen, dass dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zum Zeitpunkt des Erlasses der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Jahr 1974 noch nicht bekannt sein konnte, dass der Bundesgesetzgeber heute den vorrangigen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik bis zur Erreichung der Treibhaus-Neutralität gemäß § 2 EEG vorschreibt und dadurch neue Abwägungsentscheidungen bezüglich der Raumnutzung in Gemeindegebieten veranlasst werden.

Es wird angegeben, dass die Gemeinde Clenze ihren gesetzlich Klimaschutz-Pflichten gemäß § 3a NKlimaG entsprechen und etwas mehr als 0,5% der Gemeindefläche als SO Photovoltaik ausweisen möchte (siehe hierzu die Anmerkung zur Standortalternativprüfung Struktureicher Biodiversitäts-Solarpark an Landkreisgrenze geplant / LSG-Entlassung beantragt).

Hier wird unter anderem die Schaffung von artenreichem Grünland innerhalb der Photovoltaikanlage, sowie die großflächigen Artenschutzmaßnahmen für Ortolan und Feldlerche aufgeführt (siehe hierzu die Anmerkungen zu der Brutvogeluntersuchung / Artenschutzfachbeitrag).

Es wird angegeben, dass es sich aus naturschutzfachlicher Sicht um keine Fläche von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft handelt. Dieser Einschätzung wird widersprochen, da sich die Fläche innerhalb eines LSG befindet (siehe die oben aufgeführte Anmerkung zum LSG). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Fläche eine wichtige Lebens- und Brutfläche für Brutvogelarten von landesweiter Bedeutung darstellt (Vgl. Anmerkungen zu den Kapiteln 4.1 und 5.3 der Brutvogeluntersuchung/Artenschutzbeitrag).

Standortalternativenprüfung

Zu den Flächen Nr. 117, 126 und 127 wird ausgeführt, dass alle drei Flächen vollständig mit Solarparks belegt werden müssten, um das im Niedersächsischen Klimagesetz genannte Ziel von 0,5 % der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Clenze zu erreichen. Nach dem Gemeinsamen Hinweisschreiben vom 17. November 2023 (u. a. MU, NLT, ML) ist das Ziel von 0,5 % ausdrücklich nicht auf einzelne Gemeinden zu übertragen, sondern im Rahmen einer am tatsächlichen und geeigneten Flächenpotenzial orientierten Steuerung umzusetzen. Die in den Planunterlagen dargestellte Herleitung und Begründung ist insofern nichtzutreffend und irreführend, da sie Zielvorgaben zugrunde legt, die nicht isoliert auf die Gemeinde Clenze anzuwenden sind.

Unter diesen Umständen können deshalb auch weniger bedeutende Teilbereiche eines sehr großflächigen Landschaftsschutzgebietes für bestimmte standortverträgliche Photovoltaik-Nutzungen in Betracht kommen, wenn es sich im Vergleich zu den möglichen Standortalternativen um eine **vergleichsweise raum-, sozial- und umweltverträgliche Planung** handelt.

Ja, das ist zutreffend.

An der Bewertung, dass es sich hier nicht um Flächen von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft handelt, wird festgehalten. Allein die Lage einer Fläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sagt nichts über die reale naturschutzfachliche Bedeutung dieser Fläche aus, sondern beschreibt lediglich ihren rechtlichen Status.

Siehe dazu die Karten aus dem Landschaftsrahmenplan sowie die Ergebnisse der Biotopkartierung und der Brutvogelerfassung.

Die Landkreis-Stellungnahme hat diese Themen bereits vorgebracht unter

1) Raumordnung und Regionalplanung

2) Bauplanungsrecht

Daher wird auf die dort getroffenen Abwägungsvorschläge verwiesen.

Dementsprechend ist nicht nachvollziehbar, weshalb der geplante Solarpark zwingend in der vorgesehenen Größenordnung realisiert werden muss. Alternativ käme auch die Umsetzung einer kleineren PV-Anlagen auf einer der PV-Potenzialflächen (117,126,127) in Betracht, die ebenfalls zur Erreichung des landesweiten Flächenziels beitragen würden.

Die Aussage „Die drei PV-Potenzialflächen grenzen zudem an die Clenzer Bachniederung an und würden diese als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet geschützte Niederung zusammen genommen erheblich überprägen und potentiell stören. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung würde an dieser Stelle ein größeres Konfliktpotential ausweisen [...]“. Die vorliegende Angabe ist nicht korrekt formuliert und irreführend.

Bei der Clenzer Bachniederung handelt es sich um eine Landschaftseinheit, die lediglich anteilig durch Naturschutzgebiete (u. a. das Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor") geschützt ist. Zudem grenzt die Fläche mit der Nr. 117 nicht an das Naturschutzgebiet an.

Siehe die o.g. Abwägungstexte zu den übergeordneten Klimaschutz-Vorgaben, zum PV-Ausbaupfad des EEG, zu der noch unzureichenden Umsetzung des PV-Ausbaus in dieser Region, zu den Risiken aus veränderten Markt- und Netzanschlussbedingungen die nur noch größere Vorhaben abfedern können, zum Klimaschutzfachlichen Erfordernis bis 2030 beim EE-Ausbau zur Umsetzung zu kommen, zu den Planungszielen der Gemeinde Clenze für verantwortungsvolles Handeln in ihrem Hoheitsgebiet, die fehlenden Anträge für Alternativvorhaben, die Unsicherheit bezüglich des weiteren EE-Ausbau auf Dachflächen angesichts der geplanten Förderkürzung. (Warten und Verzögern ist keine Lösung und wird der Generationsaufgabe des Klimaschutzes nicht gerecht.)

Der kritisierte Text wird um die fett gedruckten Wörter ergänzt:

*Die drei PV-Potentialflächen grenzen zudem an die Clenzer Bachniederung an und würden diese **in weiten Teilen** als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet geschützte Niederung zusammen genommen erheblich überprägen und potentiell stören.*

Die Potentialfläche 117 nördlich Gistenbeck grenzt nicht an die o.g. Schutzgebiete an, liegt aber in einem prioritären Entwicklungskorridor für Halboffenlandbiotope (siehe Landschaftsrahmenplan Karte 5.2).

Die drei Potentialflächen (117, 126 und 127) liegen zudem genau an der Geotopengrenze zwischen feuchter Niederungslandschaft und trockener Geestlandschaft. Die Geotopengrenze ist unter Denkmalschutzaspekten ein besonders schutzwürdiges Element in der historisch geprägten Kulturlandschaft, weil alle Rundlingsdörfer im Wendland in der Regel an dieser Geotopengrenze angesiedelt sind. Eine technische Überformung dieser Potentialflächen durch PV hätte aufgrund der Anbindung an diese kulturhistorisch bedeutsame Offenlandschaft und der teilweise gegebenen Fernsichtbarkeit deutlich nachteiligere Auswirkungen auf Belange des Landschaftsschutzes und des Tourismus als die vorliegende Bauleitplanung. Die Vorhabenfläche an der Landkreisgrenze ist von Kiefernforst und Baumhecken umschlossen, so dass keine Fernsichtbeziehungen zum Tragen kommen und das Landschaftsbild über das Plangebiet hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Begr.

In den vorliegenden Unterlagen wird nicht angegeben, auf welcher fachlichen Methodik die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung basiert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bilanzierung in Anlehnung an das Modell des Niedersächsischen Städtetages erfolgt ist, es entsprechen jedoch nicht alle verwendeten Wertstufen den Vorgaben des niedersächsischen Städtetages (z.B. bei HFM statt mit Wertfaktor 3 mit 4 gerechnet).

Innerhalb der Tabelle Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist Baum-Strauchhecke (HFM, WF 3) fälschlicherweise mit HBA (WF 4) angegeben.

Strauchhecke (HFS) wird fälschlicherweise als HFB geführt. Jedoch keine Auswirkung auf den WF.

Fläche f. d. Landwirtschaft / Ortolan bedarf möglicherweise Änderung / Anpassung (s. Anmerkungen zu den CEF-Maßnahmen).

Das Schutzgut Landschaftsbild wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt; da das Vorhaben einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt, ist hierfür eine fachlich angemessene Kompensation vorzusehen. Eine vollständige fachliche und rechtliche Beurteilung der Eingriffsregelung ist derzeit nicht möglich.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz wird auf der Grundlage der vom Niedersächsischen Städtetages herausgegebenen *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung* aufgestellt.

Der Wertfaktor für die zu erhaltende Baumstrauch-Hecke wird für den IST-Zustand und für den Plan-Zustand von 4 auf 3 (HFM) gesetzt. In der Bilanz ergibt sich dadurch keine Veränderung

Redaktionelle Korrektur wird berücksichtigt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt (s. Abwägungsvorschläge zu den Anmerkungen zu den CEF-Maßnahmen).

Die Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung wird im ausstehenden Umweltbericht erfolgen.

Hinweis: Das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung ist in der Arbeitshilfe bei der Festlegung der Wertfaktoren als *Erlebniswert des Biotoptyps für den Menschen* berücksichtigt worden (siehe Arbeitshilfe Kap. 3.2). Die PV-bedingten Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz auch durch die erhebliche Abwertung des unter PV-Modulen vorgesehenen Biotoptyps von 5 auf 1 angemessen eingestellt. Anhand des 2025 aufgestellten Landschaftsrahmenplanes und der eigenen Untersuchungen wird geprüft, ob bzw. inwieweit zusätzlich ein besonderer Schutzbedarf für das Landschaftsbild gegeben ist. In einer verbalargumentativen Weise wird ggf. ein zusätzlicher Ausgleich auch unter Berücksichtigung vorhandener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Abwägung berücksichtigt.

Nach derzeitiger Einschätzung können die geplanten externen Ausgleichsflächen für Feldlerchen zugleich eine zusätzliche Aufwertung für das Schutzgut Landschaft bewirken, zumal diese in einem EU-Vogelschutzgebiet liegen und dieses aufwerten können. Für die weitere Entwurfsbearbeitung werden die externen Ausgleichsflächen optimiert und vergrößert; die bisher vorgesehene Rücknahmemöglichkeit entfällt.

Bilanz

Begr.

Externe Ausgleichsfläche optimieren

Allgemeines zur Kurzerläuterung

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Schutzgütern findet in den vorliegenden Unterlagen nicht statt. Dies ist im Umweltbericht zu konkretisieren.

Auch eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Landschaftsrahmenplan findet in den vorliegenden Unterlagen nicht statt. Es werden einzelne Angaben aufgeführt „[...]nach dem aktuellen Landschaftsrahmenplan eine vergleichsweise geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufweist.“; „Aus naturschutzfachlicher Sicht weist die Vorhabenfläche [...] nach der Recherche des Datenbestands des Landschaftsrahmenplanes [...] keine so hohe Bedeutung für Natur und Landschaft auf [...]“ und einzelne Karten beigefügt. Dies ist im Umweltbericht zu konkretisieren.

Der Hinweis wird bei der Erarbeitung der Begründung beachtet.

Begr.

Für die planerische Standortbeurteilung ist festzustellen, dass ein vorbelasteter Landschaftsbereich grundsätzlich weniger empfindlich gegenüber einer Inanspruchnahme durch eine Solarparkplanung ist, als Landschaftsräume von hoher Bedeutung für den Naturschutz und die Belange der Erholung. Das im RROP 2004 festgelegte Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts weist darauf hin, dass der überplante Landschaftsraum an der Landkreisgrenze bei St. Omer bereits 2004 Defizite aufgewiesen hat.

Die Fachkarten des Landschaftsrahmenplanes (LRP 2025) bestätigen diese Einschätzung. Nach der Karte 1 „Arten und Biotope“ sind ausschließlich Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung von der Planung betroffen. In der Karte 5.1 Zielkonzept sind für das Plangebiet die beiden niedrigsten Kategorien mit folgenden Zielen zugeordnet:

- vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter (vollgelbe Flächen).
- umweltverträgliche Nutzung in Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter (hellgelbe Flächen).

Die vorliegende Bauleitplanung wird diesen „Basis-Zielen“ der LRP gerecht. Das Planungskonzept zielt auf einen biodiversitätsfördernden Solarpark mit naturnahen Waldschutzzonen (4,96 ha), Wanderkorridoren für Großsäuger (1,22 ha) einer Grünfläche Mulde / Blänke am tiefsten Punkt des Gebietes (0,28 ha), neue Feldhecken (0,54 ha), Obstbaumreihen (0,98 ha) sowie Saumflächen (0,15 ha). Insgesamt werden auf 8,12 ha neue, naturnahe Biotope auf Flächen geplant, die bisher intensiv ackerbaulich bewirtschaftet wurden.

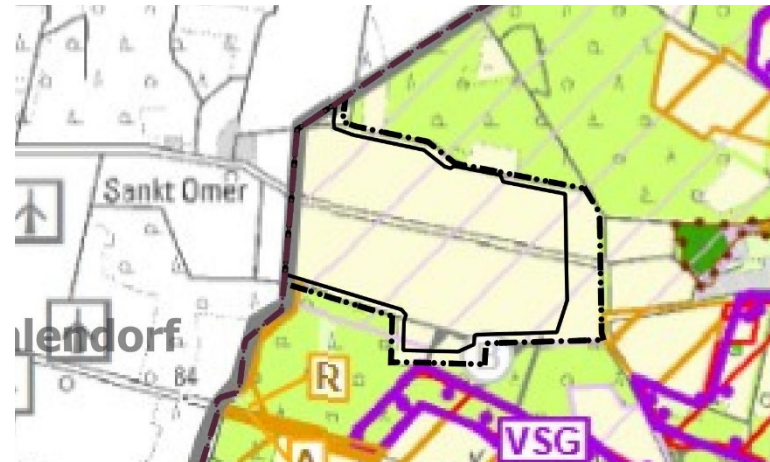
Auch im Bereich der geplanten Sondergebiete Photovoltaik erfolgt auf 43 ha eine Aufwertung durch die Aufgabe der intensiven Ackernutzung zugunsten einer extensiven Dauergrünlandnutzung. Auch wenn die Qualität des geplanten Dauergrünlands in den Bereichen mit Modulüberschattung deutlich herabzustufen ist, wird der Biotopwert insgesamt über dem von intensiv bewirtschaftetem Ackerland liegen. Zum Ortolanschutz sollen 4,95 ha Ackerflächen am Rand des

Plangebietes ortolangerecht bewirtschaftet werden. Weiterhin werden Artenschutzmaßnahmenflächen für Feldlerchen außerhalb des Gebietes entwickelt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung eine erhebliche Aufwertung des Standortes für die Belange des Naturschutzes / der Biodiversität / des Artenschutzes und speziell auch des Insektenschutzes erwarten lässt. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bestätigt diese Auffassung.

Besonders hervorzuheben ist auch, dass die durch den Solarpark verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild hier ausschließlich das Plangebiet betreffen und nicht darüber hinaus wirken, weil das Plangebiet durch Wälder und bestehende Heckenstrukturen von der Offenlandschaft abgekoppelt ist. Der vergleichsweise kleine Landschaftsteilraum an der Grenze zum Landkreis Uelzen ist bereits durch den angrenzenden Windpark Dalldorf und die hier über den Drawehn führende Hubschraubertiefflugstrecke von Lärm vorbelastet. Die Solarparkplanung der Gemeinde Suhlendorf im Bereich St. Omer wird den betreffenden Landschaftsraum weiter technisch überprägen. Vor diesem Hintergrund sehen die Planungsträger hier eine sehr hohe Standortgunst für Solarparkplanung, obwohl das Plangebiet auf der Lüchow-Dannenberg Seite im Landschaftsschutzgebiet liegt.

Das an das Vorhabengebiet grenzende EU-Vogelschutzgebiets V26 „Drawehn“ wird nicht betrachtet

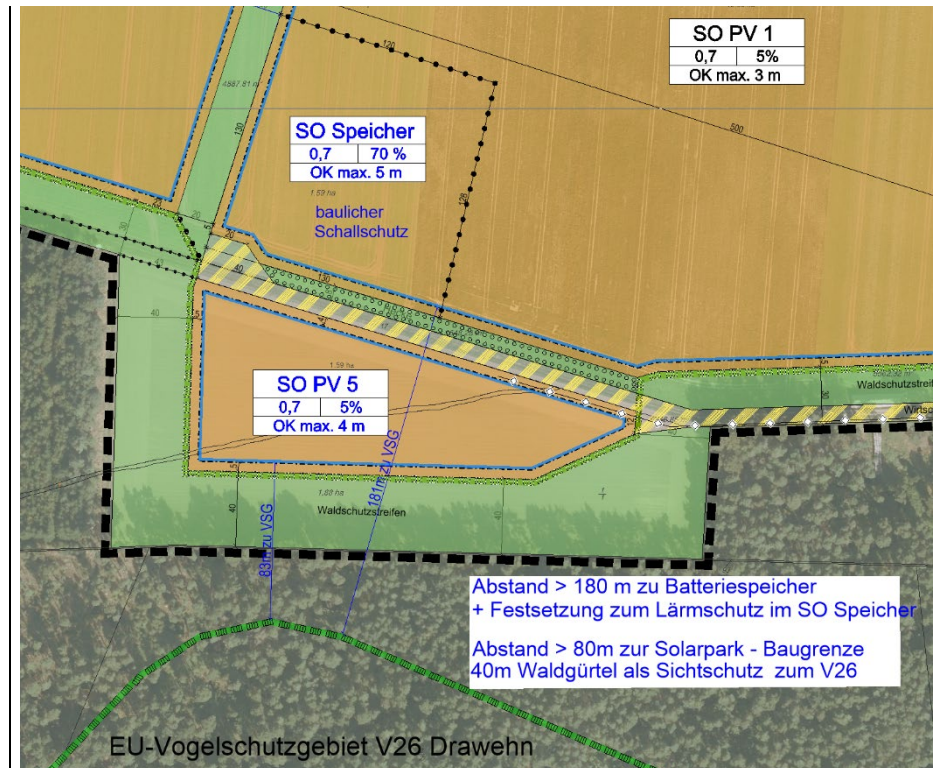
Das Umweltamt des Landkreises Lüchow-Dannenberg geht bei seiner Stellungnahme fälschlicherweise davon aus, dass die Vorhabenfläche unmittelbar an das noch nicht gesicherte EU-Vogelschutzgebiet angrenzt.



Jedoch ist die **Darstellung im Landschaftsrahmenplan** aufgrund des zu großen Maßstabes und der 40m breiten Liniendicke der lila VSG-Grenze irreführend.

Tatsächlich grenzt das EU-Vogelschutzgebiet nicht unmittelbar an, sondern zwischen dem faktischen EU-Vogelschutzgebiet und der nächstliegend geplanten Baugrenze **liegt mehr als 80 m Abstand, wie die nachfolgende Abbildung belegt** (siehe nachfolgende Abb.).

Innerhalb der Abstandsfläche ist ein breiter Waldgürtel vorhanden, der eine abschirmende Wirkung hat. Aufgrund dieses Pufferstreifens ist das Vogelschutzgebiet V26 Drawehn nicht unmittelbar von einer Kulissen- oder Blendwirkung der Solarparkplanung betroffen (siehe Abb unten).



Zum Schutz des EU-Vogelschutzgebietes vor Lärm wird das SO Speicher nach Norden verlegt, so dass der Abstand von 80 auf 180 m vergrößert wird.

Zusätzlich wird eine Textliche Festsetzung zum Lärmschutz eingefügt:

2.4 Schutz des EU-Vogelschutzgebietes vor Lärm: Zum Schutz des südlich gelegenen EU-Vogelschutzgebietes V26 Drawehn vor Lärmemissionen aus dem Speicherbetrieb sind bauliche Vorkehrungen zum Lärmschutz innerhalb des SO Speicher zu treffen (z.B. durch Ausrichtung der Lüfter nach Norden, die Verwendung von Schalldämpfern, die Anlage von Lärmschutzwänden oder -wällen, etc.).

Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren ist dazu ein Schallgutachten vorzulegen.

(Siehe hierzu Anmerkungen zu Kapitel 2 „Rechtliche Grundlagen“ der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung). Artenschutzrechtliche Belange werden in der Kurzerläuterung nicht betrachtet.

5) Brutvogeluntersuchung und Artenschutzfachbeitrag

Kapitel 4.1 Brutvogelerfassung

Die Kartierung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode von SÜDBECK et al. (2025). Insgesamt wurden zwischen März und Juli acht Kartierungen durchgeführt (März: 3×, April: 1×, Mai: 1×, Juni: 2×, Juli: 1×; vgl. Tabelle 1). SÜDBECK et al. (2025) empfehlen 6–10 Begehungen, die auf die Monate März (0–1), April (2–3), Mai (2–3), Juni (2–3) und Juli (0–1) verteilt sind. Es wurden ausreichend Begehungen durchgeführt, jedoch entspricht weder deren Verteilung noch die der Uhrzeiten (Beginn spätestens Sonnenaufgang, im Mai/Juni nicht länger als max. 10 Uhr etc.) den Vorgaben Südbecks.

Bei Arten wie der Feldlerche und dem Ortolan sind die Monate April und/oder Mai für die Erfassung besonders relevant (vgl. SÜDBECK et al., 2025). In diesen Monaten wurde lediglich eine statt der empfohlenen 2-3 Begehungen durchgeführt. Daher ist davon auszugehen, dass weitere Durchgänge im April/Mai die Zahl der erfassten Revierpaare möglicherweise erhöht hätten. In Anbetracht der oben genannten Punkte ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Brutvogelerfassung nicht repräsentativ Ergebnisse widerspiegelt.

Kapitel 5.3 Bewertung des Brutvogelbestands

Es wird dargelegt, dass das Fehlen von Strukturelementen, wie etwa Hecken und Baumreihen, die Habitateignung des Gebiets für Bodenbrüter einschränkt. Feldlerchen bspw. profitieren jedoch von der Abwesenheit von Hecken und Baumreihen.

Im Zuge dieser Planung werden südlich von Satkau **CEF-Maßnahmen für Offenlandarten auf über 2,5 ha Fläche** vorgesehen. Diese Flächen liegen **innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes** und tragen zu Verbesserung der Habitatbedingungen wertbestimmender Arten im VSG bei.

(Mögliche Auswirkungen der Planung auf das EU-Vogelschutzgebiet V26 „Drawehn“ werden in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, artenschutzrechtliche Belange im Artenschutzfachbeitrag betrachtet.)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme ist unangemessen und wird der mit einem vergleichsweise hohen Aufwand durch anerkannte Experten durchgeführten Brutvogelerfassung nicht gerecht. Die Kartierung wurde nach den gängigen Methodenstandards durchgeführt. Die Ausführung richtet sich nicht nur nach den bei SÜDBECK et al. (2025) aufgeführten, bundesweit pauschal gültigen Wertungszeiträumen, sondern auch nach den aktuellen Umständen vor Ort. Das betrifft u.a. die Witterung, welche die Phänologie der Arten von Jahr zu Jahr unterschiedlich beeinflusst, sowie Größe und Struktur des Untersuchungsgebiets. Im vorliegenden Fall handelt es sich um gut erschlossene, gut einsehbare Offenlandflächen. Anders, als von der Stellungnahme behauptet, wurden im April und Mai zwei Begehungen durchgeführt. Zwei weitere Begehungen erfolgten unmittelbar davor am 31. März und danach am 2. Juni. Daher und aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrung des mit der Kartierung betrauten Ornithologen ist nicht davon auszugehen, dass weitere Durchgänge im April/Mai die Zahl der erfassten Revierpaare erhöht hätten. Die oben genannten Punkte belegen, dass die Brutvogelerfassung fachgerecht durchgeführt wurde und ihre Ergebnisse geeignet sind, eine Beurteilung der Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Brutvogellebensraum sowie der Auswirkungen der Planung auf die Vogelwelt vornehmen zu können.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme gibt die Ausführungen verkürzt und unsachgerecht wieder. Richtig ist, dass die Offenlandflächen und Waldränder des Untersuchungsgebiets besonders arm an Strukturen, z.B. Gehölzen, sind.

Beeinträchtigungen der Vogelwelt bestehen daneben durch die intensive Ackerbewirtschaftung unter Verwendung von Pestiziden und Düngemitteln

Gemäß der Methodik nach BEHM & KRÜGER (2013) wird dem Gebiet eine regionale Bedeutung (15,9 Punkte, ab 16 Punkten landesweite Bedeutung) als Brutvogellebensraum zugewiesen. Aufgrund der mangelnden Präzision bei der Durchführung der Brutvogelerfassung (vgl. Kap. 4.1) ist anzunehmen, dass die Fläche als Brutvogellebensraum durchaus als Fläche landesweiter Bedeutung zu betrachten ist. Bereits ein zusätzliches erfasstes Feldlerchen- oder Ortolan-Paar (Revier) würde die Bedeutung des Offenlands als Brutvogellebensraum von regionaler auf landesweite Bedeutung ändern. Folglich hat die geplante Fläche einen erheblichen Wert für die Avifauna, insbesondere für die stark gefährdeten Vögel der Agrarlandschaft. Diese Tatsache ist im Umweltbericht zu berücksichtigen.

Kapitel 8.1 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen Siehe Anmerkung zur textlichen Festsetzung 1.2 c) Extensivgrünland.

Kapitel 8.3.1 Vögel Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien: Es wird angegeben, dass während der gesamten Bauzeit eine ÖBB eingesetzt wird um sicherzustellen, dass alle festgelegten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Eine vollständige und übersichtliche Darstellung aller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen und ist daher zu ergänzen.

Erhebliche Störung: In Bezug auf anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen wird unter diesem Punkt Folgendes aufgeführt: „Für Brut- und Gastvögel besteht keine anlage- bzw. betriebsbedingte Gefahr der erheblichen Störung, da nach Realisierung der Planung nicht mit erhöhten Meidungsreaktion, die negativ auf die lokalen Populationen haben können, zu rechnen ist. [...] Ein Meidungsverhalten der festgestellten Brutvogelarten gegenüber PVA ist bisher nicht nachgewiesen. Die strukturreiche Gestaltung der Randbereiche des

sowie durch die regelmäßig erforderliche Bewässerung der sandigen, unfruchtbaren Böden. Negativ wirken sich die Strukturarmut auf an Gehölzstrukturen gebundene Vogelarten, darunter auch Bodenbrüter wie Schwarzkehlchen oder Goldammer, und die intensive Landwirtschaft auf reine Offenlandarten, wie die Feldlerche, aus. Der Ortolan ist sowohl von der Strukturarmut als auch von der intensiven Flächennutzung betroffen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Vorwurf einer mangelnden Präzision bei der Durchführung der Brutvogelerfassung wird als unangemessen zurückgewiesen (vgl. Kap. 4.1). Die Methode nach BEHM & KRÜGER (2013) stellt einen Standard in Niedersachsen dar, der in der vorgegebenen Form Anwendung gefunden hat. Im Ergebnis zeigt sich eine überdurchschnittliche Bedeutung des Gebietes als Brutvogellebensraum aufgrund der Vorkommen von Ortolan und Feldlerche. Der rechnerisch bis auf die Nachkommastelle ermittelte Punktwert sollte, insbesondere mit Blick auf von Jahr zu Jahr festzustellenden Schwankungen der Revierpaarzahlen, nicht überbewertet werden. Die Bedeutung liegt offensichtlich zwischen „regional“ und „landesweit“. Diese Tatsache wird bei der Planung durch umfangreiche Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung von Feldlerche und Ortolan berücksichtigt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Siehe Abwägungsvorschlag zur Anmerkung zur textlichen Festsetzung 1.2 Extensivgrünland.

Der Hinweis zur wird berücksichtigt. **Die fachliche Präzisierung der ökologischen Baubegleitung erfolgt im Umweltbericht.**

Begr

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Literaturzusammenstellung zu Freiflächen-Solaranlagen und Vögeln der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 08.09.2025 (abrufbar unter: <http://www.vogelschutzwarten.de/pva.html>) führt zahlreiche Studien auf, die eine Besiedlung von Solarparks durch Vogelarten des Offen- und Halboffenlands genauso belegen wie eine ausbleibende Wiederbesiedelung ehemaliger Reviere nach Errichtung von PVA. Meidungsverhalten im Umfeld von

Solarparks kann in Verbindung mit einem erweiterten Reihenabstand der Modultische von 4 m auf Teilflächen sogar zu einem Anlockeffekt für einen Teil der Brutvogelarten führen.“ Obwohl einige Studien das Vorkommen von u.a. Feldlerche und Ortolan in PV-Anlagen dokumentieren, kann nicht grundsätzlich angenommen werden, dass kein Meidungsverhalten (Kulissenwirkung) vorliegt.

Aufgrund verschiedener Angaben in der Fachliteratur ist davon auszugehen, dass die erfassten Feldvögel – hier vor allem Ortolan und Feldlerche – die geplante PV-Anlage meiden und die technischen Bauwerke als störend empfinden werden:

Die Feldlerche meidet Photovoltaikanlagen und zeigt eine signifikante Stördistanz von 75 bis 160 Metern (vgl. HEMMER et al. 2025, TRAUTNER et al. 2024, OELKE 1968, HÖTKER 2006, BMVBS 2010, LANGER 2017).

Solarparks im Sinne einer Störwirkung über die PVA hinaus, werden hingegen nicht dokumentiert. Anders als von der Stellungnahme suggeriert, nimmt der Artenschutzfachbeitrag nicht grundsätzlich einen Anlockeffekt an, sondern erläutert, dass ein solcher Effekt möglich ist.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme ist irreführend, ihre Zitierweise unseriös. Anders als behauptet, werden in der Untersuchung von HEMMER et al. (2024) keine Stördistanzen beschrieben. Auch die von TRAUTNER et al. (2024) angegebene Stördistanz von 75 m basiert auf dem Kenntnisstand zu Meidedistanzen gegenüber anderen Störquellen als PVA. Dass OELKE (1968) sich schon mit Stördistanzen von Feldlerchen gegenüber PVA befasst hat, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, und auch die Veröffentlichungen von HÖTKER (2006), BMVBS (2010) und LANGER (2017) befassen sich nicht mit Störwirkungen von PVA. Zutreffend ist eher das Gegenteil der von der Stellungnahme intendierten Aussage, wie bei HEMMER et al. (2025)¹ auf Seite 59 zu lesen ist:

„...Dies zeigt, dass die Meidewirkung von PV-Anlagen nicht unbedingt mit dem eines Waldes oder einer Siedlung vergleichbar ist, welche eine Meidewirkung von 150 m verursachen kann (OELKE 1968, S. 25 ff). In diesem Fall können die Reviergrenzen sogar bis an die Anlagen heranreichen. So wurde von SCHEUERPFUG (2020) eine Brut im Abstand von lediglich 20 Metern zum südlichen Rand einer PV-Anlage festgestellt.“

Bezugnehmend auf die aktuelle Planung wird darauf hingewiesen, dass am östlichen Rand des Solarparkes durch die Festsetzung eines breiten Reihenabstandes (mind. 4m) und durch eine auf max. 3m reduzierte Höhenbegrenzung planerische Vorkehrungen zur Abschwächung der Meidewirkung getroffen sind.

¹ Selina HEMMER, Maximilian HANUSCH und Markus BACHMANN: Freiflächen-Photovoltaikanlagen bieten der Feldlerche *Alauda arvensis* keinen (Ersatz-)Lebensraum
<https://doi.org/10.63653/ricy6982>

Auf Grundlage einer Telemetriestudie zum Ortolan ist ein Abstand der PV-Anlage zu Singwarten, bzw. Ortolanrevieren von mindestens 150 Metern einzuhalten, damit der Ortolan sein Brut- und Nahrungshabitat nicht aufgibt (BERNARDY & DZIEWIATY 2006).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Planung ist ortolan-verträglich.



gemäß § 4 (1) BauGB

Darüber hinaus werden widersprüchliche Angaben gemacht, da unter dem Punkt "Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten" das Meidungsverhalten der Feldlerche zu PV-Anlagen wiederum thematisiert wird.

Ein Ergebnis der telemetrischen Untersuchung von BERNARDY & DZIEWIATY (2006) war, dass verpaarte Ortolan-Männchen in 90% der betrachteten Fälle einen Aktionsradius von 50-150 m um die Hauptsingwarte, u.a. zur Nahrungssuche, nutzten. Eine pauschale Regelung zum Abstand von PV-Modulen zu Singwarten von mindestens 150 m, „damit der Ortolan sein Brut- und Nahrungshabitat nicht aufgibt“ lässt sich aus der Untersuchung, die sich gar nicht mit der Auswirkung von PVA auf Ortolane beschäftigt hat, nicht ableiten und wird der vorliegenden Planung nicht gerecht.

Die Erkenntnisse zur Raumnutzung von Ortolan-Männchen stehen nicht im Widerspruch zur Maßnahmenplanung, die im Bereich der Maßnahmenflächen A1.2 und A1.3 Abstände von 100 m zwischen PV-Modulen und potenziellen Singwarten und weitere anschließende Bereiche mit einem erhöhten Modulreihenabstand (zur Nahrungssuche geeignete Flächen) vorsieht. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der dokumentierten Besiedlung eines Solarparks bei Zobersdorf (Landkreis Elbe-Elster, Land Brandenburg) durch zwei Ortolan-Revierpaare ist von einem Erfolg der Maßnahme auszugehen.

Ortolan: Die für Singwarten geeigneten Baumhecken von 300m Länge, die östlich der 5 ha großen Ortolan-Maßnahmenflächen zur Erhaltung festgesetzt sind, grenzen auch in östliche Richtung an eine offene Ackerlandschaft. **Insofern ist der als Brut- und Nahrungshabitat geeignete Raum rings um die Singwarten deutlich größer als z.B. bei Ortolanpaaren, die an einem Waldrand singen und brüten.** Die Dimension der Maßnahmen ist für die hier betroffenen 3 Ortolan-Brutreviere mehr als ausreichend – es ist vielmehr davon auszugehen, dass die ortolangerechte Bewirtschaftung von 5 ha Ackerland auf Dauer die Population im Bereich Satkau positiv beeinflussen könnte.

Im östlichen Teil des Solarparks sind Maßnahmen zu Verringerung der Kulissenwirkung (Höhenbegrenzung, größere Reihenabstände) getroffen, so dass sich auch die Meidewirkung auf Offenlandarten reduziert.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Artenschutzfachbeitrag wird redaktionell angepasst.

AFB

In der Sache ist zu unterscheiden zwischen einem Meidungsverhalten im Umfeld von Solarparks als Folge einer Störwirkung über die PVA hinaus (Verbotstatbestand der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und der fehlenden Akzeptanz (Meidung) überbauter Bereiche als Brutplatz (Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von

Die Annahme, dass die PVA-Anlage einen „Anlockeffekt“ für einen Teil der Brutvogelarten haben kann, ist nicht nachvollziehbar. Es werden keine belegenden Studien oder konkrete Punkte aufgeführt, die diese Annahme unterstützen. Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten.

Goldammer:

Bezüglich der Goldammer wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich die Reviere an den Rändern des Vorhabengebietes befinden. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Art ist nicht erfolgt.

Feldlerche: Es wird Folgendes aufgeführt: „Gemäß PESCHEL & PESCHEL (2025) weisen Feldlerchen sogar eine besonders hohe Stetigkeit in PVA auf.“ Es wird darauf hingewiesen, dass das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende bezüglich der Studie von Peschel und Peschel (2025) „Artenvielfalt im Solarpark – Eine bundesweite Feldstudie“ eine Pressemitteilung (Wortmeldung) veröffentlicht hat, in der die Ergebnisse dieser Veröffentlichung kritisch hinterfragt werden. In der Pressemitteilung ist u.a. dargelegt worden, dass die Gutachtenden (Peschel und Peschel) teilweise widersprüchliche Aussagen treffen. (Quelle: <https://www.naturschutz-energie-wende.de/wortmeldung/bne-veroeffentlichtergebnisseinerbundesweitenfeldstudie-zur-artenvielfalt-im-solarpark/>).

Es wird aufgeführt, dass CEF-Maßnahmen eine Erhöhung der Attraktivität der PVA für eine Besiedlung bewirken. Ich gehe davon aus, dass hier

Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Während eine erhebliche Störung nicht zu erwarten ist, muss mit einer Aufgabe von Feldlerchen-Reviere gerechnet werden. Diese wird durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Literaturzusammenstellung zu Freiflächen-Solaranlagen und Vögeln der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 08.09.2025 (abrufbar unter: <http://www.vogelschutzwarten.de/pva.html>) führt zahlreiche Studien auf, die eine Besiedlung von Solarparks durch Vogelarten des Offen- und Halboffenlands genauso belegen wie eine ausbleibende Wiederbesiedlung ehemaliger Reviere nach Errichtung von PVA. Meidungsverhalten im Umfeld von Solarparks im Sinne einer Störwirkung über die PVA hinaus werden hingegen nicht dokumentiert. Dass die Planung zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten führt, ist unstrittig. Daher werden CEF-Maßnahmen als vorzogener Ausgleich durchgeführt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme ist unangemessen und wird den Ausführungen des Artenschutzfachbeitrags nicht gerecht. Zahl und Lage der Goldammer-Reviere sowie die ökologischen Ansprüche der Art werden in Text und Karte dargestellt. In der Artenschutzprüfung wird festgestellt und begründet, warum eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen zwar möglich ist, deren ökologische Funktion nach Umsetzung des Planes aber erhalten bleibt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Neben der Untersuchung von PESCHEL & PESCHEL (2025) gibt es zahlreiche weitere Studien, die eine Besiedlung von Solarparks durch Feldlerchen belegen (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 08.09.2025, abrufbar unter: <http://www.vogelschutzwarten.de/pva.html>).

Zudem werden externe Flächen zum Feldlerchenschutz planerisch vorgesehen.

Der redaktionelle Hinweis wird im Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt.

AFB

möglicherweise die fälschlicherweise als CEF-Maßnahme A2 bezeichnete Vergrößerung der Modulreihenabstände gemeint ist, bei der es sich im eigentlichen Sinn um eine Minderungsmaßnahme handelt (vgl. Kapitel 8.3 CEF Maßnahmen A2).

Ortolan:

Die Angabe zur Akzeptanz des Ortolans gegenüber PV-Anlagen ist ebenfalls als fraglich anzusehen, da hier lediglich anhand eines Beispiels von der möglichen Nutzung von PV-Anlagen durch die Art ausgegangen wird. Nach den vorliegenden Erkenntnissen zur Ökologie der Art ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass sich Ortolane in PV-Anlagen ansiedeln.

Es wird ausgeführt, dass bei Realisierung der Planung nicht unbedingt von einem Verlust der Lebensstätte auszugehen ist, da der Ortolan je nach Anbaukultur seine Reviere von Jahr zu Jahr wechselt und der größte Teil des Vorhabengebiets keine besonders geeigneten Habitatstrukturen bietet.

Dieser Annahme stehen jedoch die Kartierungen von Spalik entgegen, der in den Jahren 2022, 2023 und 2025 Vorkommen des Ortolans im Vorhabengebiet nachgewiesen hat (im Jahr 2024 ist keine Kartierung erfolgt). Daher ist von einem Verlust der Lebensstätte auszugehen.

(Die textliche Festsetzung zur Maßnahme A“ weist die Bezeichnung CEF nicht auf.)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Angaben zur Akzeptanz des Ortolans gegenüber PV-Anlagen erfolgt nicht „*lediglich anhand eines Beispiels von der möglichen Nutzung von PV-Anlagen durch die Art*“. Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass sich „*Ortolane in PV-Anlagen*“ ansiedeln. Richtig ist, dass auf Maßnahmenflächen von insgesamt ca. 5 ha (bzw. 7,62 ha inkl. der Maßnahmen bei St. Omer) am Rand von als Singwarten geeigneten Gehölzstrukturen zukünftig dauerhaft und alljährlich eine Nutzung mit nachweislich sinnvollen und erfolgreichen Bewirtschaftungsvorgaben zur Förderung des Ortolans festgesetzt wird. Räumlich benachbart zu den Flächen A1.2 und A1.3 ist innerhalb der PVA zusätzlich auf Flächen mit einer Größe von ca. 4,4 ha ein erweiterter Modulreihenabstand von 4 m vorgesehen. Diese Bereiche sind vor allem für die Nahrungssuche geeignet, da hier nach Beendigung der intensiven Ackernutzung und einer Umwandlung in mesophiles, kräuterreiches Grünland sowie weiteren biodiversitätsfördernden Maßnahmen mit einem erhöhten Insektenreichtum zu rechnen ist.

Auch die geplanten CEF-Maßnahmen von mehr als 2,5 ha Größe im EU-Vogelschutzgebiet bei Satkau sind der Verbesserung der Ortolan-Population zuträglich.

Im Sinne der Umweltvorsorge wird planerisch von einem Verlust der festgestellten Ortolan-Lebensstätten im Bereich des Solarparks ausgegangen (auch um die auf ca. 5 ha geplanten Ortolan-Schutzmaßnahmen am östlichen Rand rechtfertigen zu können). Faktisch wird nach Vollzug der Planung und der geplanten Schutzmaßnahmen aber nicht von einer Beeinträchtigung des Ortolan-Bestandes ausgegangen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die unvollständigen Kartierungen von Spalik lassen diesen Schluss nicht zu.

Zum Scopingtermin lagen Ergebnisse der landesweiten Ortolan-Erfassung 2017, Brutvogelkartierungen von Wellmann 2015 für den Windpark Dalldorf-Grabau, und die Textkarte **Feldvögel 2** aus dem Landschaftsrahmenplan 2025 vor, welche Ortolanbestände aus den Jahren 2016-2021 aufzeigt (NLWKN

CEF-Maßnahme A1: Auf den Maßnahmenflächen A1.1–A1.3 soll eine naturschutzgerechte Feldbewirtschaftung zum Schutz von Ortolan und Feldlerche gemäß der AN6 „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ortolan“ erfolgen. Die Maßnahmenflächen A1.2 und A1.3 liegen im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Auf Grundlage einer Telemetriestudie zum Ortolan ist ein Abstand der PV-Anlage zu Singwarten, bzw. Ortolanrevieren von mindestens 150 Metern einzuhalten, damit der Ortolan sein Brut- und Nahrungshabitat nicht aufgibt (BERNARDY & DZIEWIATY 2006). Der Abstand zwischen der Baumreihe und der FF-PVA beträgt 100 m. Die untere Naturschutzbehörde folgt weiterhin der Studie von BERNARDY und DZIEWIATY (2006) sowie der Stellungnahme der Fachbehörde (Stellungnahme NLWKN & Staatl. VSW, 2022), in der ein Abstand von 150 Metern (Aktionsradius Ortolan) zu den Singwarten angegeben wird. Der Abstand ist auf 150 m zu erweitern.

Die Fläche wird ebenfalls als Maßnahmenfläche für die Feldlerche ausgewiesen. Aufgrund der Nähe der bereits genannten Stördistanz zu PV-Anlagen kann diese nicht als vollständig geeignet angesehen werden. Gemäß den Vorgaben des NLWKN (2023) müssen PIKMaßnahmen (dem ist diese

2017 und Spalik-Daten). Demnach hatte der Vorhabensbereich nach den bisher öffentlich verfügbaren Daten keine besondere Bedeutung für den Ortolanschutz.

Nachdem die Naturschutzbehörde am Scopingtermin nicht teilgenommen hatte, hat sie nun (unvollständige) Daten von S. Spalik aus den Jahren 2022, 2023 und 2025 zur Verfügung gestellt, wonach ein bis zwei Brutreviere des Ortolans am östlichen und südlichen Rand des Plangebiets nachgewiesen wurden.

Die Daten von Spalik (1-2 BR) widersprechen nicht der 2025 von der Planungsgemeinschaft Marienau durchgeführten Brutvogelerfassung, welche 3 Ortolanpaare ermittelt hat, sondern bestätigen diese (auch bezüglich der Standorte).

Damit sind die geplanten Ortolan-Maßnahmen räumlich an der richtigen Stelle am Ostrand platziert und können auch für den benachbarten Offenlandschaftsraum bei Satkau, der laut Landschaftsrahmenplan eine höhere Ortolan-Dichte aufweist, einen Aufwertungseffekt haben.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein Ergebnis der Untersuchungen von BERNARDY & DZIEWIATY (2006) war, dass verpaarte Ortolan-Männchen in 90% der betrachteten Fälle einen Aktionsradius von 50-150 m um die Hauptsingwarte, u.a. zur Nahrungssuche, nutzten. Eine pauschale Regelung zum Abstand von PV-Modulen zu Singwarten lässt sich aus der Untersuchung, die sich gar nicht mit der Auswirkung von PVA auf Ortolane beschäftigt hat, nicht ableiten und wird der vorliegenden Planung nicht gerecht. Die Erkenntnisse zur Raumnutzung von Ortolan-Männchen stehen nicht im Widerspruch zur Maßnahmenplanung, die im Bereich der Maßnahmenflächen A1.2 und A1.3 Abstände von 100 m zwischen PV-Modulen und potenziellen Singwarten und weitere anschließende Bereiche von ca. 100 Länge mit einem erhöhten Modulreihenabstand (zur Nahrungssuche geeignete Flächen) vorsieht. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der dokumentierten Besiedlung eines Solarparks bei Zobersdorf (Landkreis Elbe-Elster, Land Brandenburg) durch zwei Ortolan-Revierpaare ist von einem Erfolg der Maßnahme auszugehen.

Auch wenn die Ortolan-Maßnahmenflächen A1 und A2 für die Feldlerche nicht vollständig geeignet sind, führt sie durch die Strukturanreicherung des Offenlands dennoch zu einer Aufwertung des Feldlerchenlebensraums, z.B. als Nahrungsrevier. Sie ist im Zusammenhang mit den weiteren Maßnahmenflächen,

Maßnahme ebenfalls zuzuordnen) einen Abstand von 50 Metern zu Straßen und Wegen sowie 100 Metern zu Gebäuden und dergleichen einhalten.

auf denen attraktive Bedingungen auch zur Anlage von Brutplätzen geschaffen werden, zu sehen.

Für die im Gesamtvorhabengebiet (UE+DAN) lebenden 10 Feldlerchenpaare sind zukünftig folgende im Planungskonzept vorgesehenen Offenlandflächen als potentiell Nahrungs- oder Bruthabitat für Feldlerchen von Relevanz :

- 7,74 ha Maßnahmenflächen A1 (ortolangerechte Feldbewirtschaftung)
- 4,45 ha Maßnahmenflächen A2 (Reihenabstand 4m)
- 2,07 ha Grünkorridore, Mulde/Blänke und Blühstreifen
- 4,99 ha Waldschutzstreifen
- 20,36 ha Extensivgrünland im Solarpark ohne direkte Modulüberdeckung.
- **Zusätzlich werden die externen CEF-Flächen für Feldlerchen im Vogelschutzgebiet bei Satkau von 1,2 ha auf über 2,5 ha erhöht. Diese Maßnahmenflächen werden durch Städtebauliche Verträge dauerhaft gesichert.**



Die Bewirtschaftung der Fläche soll den Vorgaben der „AN 6-naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ortolanen“ entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass abweichend zu den Vorgaben der AN 6 eine Düngung mit 60 kg N/ha als Erhaltungsdüngung (ab dem 2. Jahr) möglich bzw. sogar erforderlich ist, um einer Aushagerung und einem daraus resultierenden für die Nestanlage zu lichten Deckungsgrad vorzubeugen.

CEF-Maßnahme A2:

Bei dieser Maßnahme sollen die Abstände zwischen den Modulreihen auf mindestens 4 m vergrößert werden. Entgegen der Darstellung in den Planunterlagen handelt es sich dabei nicht um eine CEF-Maßnahme, sondern lediglich um eine Minderungsmaßnahme zur Reduzierung der negativen Effekte der PV-Anlage.

CEF-Maßnahmen müssen vor dem Eingriff umgesetzt und ihre Wirksamkeit nachweislich erfasst sein. Das bedeutet, dass die Flächen spätestens zur Brutsaison vor Beginn der Bauarbeiten gemäß den spezifischen Anforderungen der Arten hergestellt worden sein müssen. Gemäß den Ergebnissen mehrerer Studien gibt es zudem unterschiedliche Angaben dazu, inwieweit die Abstände zwischen den Modulreihen Einfluss haben (vgl. HEMMER et al. 2025, PESCHEL et al. 2019, PESCHEL & PESCHEL 2022,) Es ist davon auszugehen, dass Modulreihenabstände allein keine Auswirkung auf das Vorkommen der Feldlerche innerhalb PVFFA haben. Zusammenspiel mehrerer Faktoren (Alter, Größe der Anlage etc.).

Insgesamt ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass die vorgenannten Maßnahmenflächen – im Vergleich zu der bisherigen Sandackernutzung – eine Aufwertung nicht nur für die wertbestimmenden Arten Ortolan und Feldlerche, sondern auch für die Fauna insgesamt und speziell auch für die Insektenvielfalt in diesem Raum bewirken werden. Insofern dient die Planung insgesamt der der Erhöhung der Biodiversität im Landschaftsschutzgebiet.

Bei der Fördermaßnahme AN 6 sind bereits Vorschriften zur Düngung getroffen: *Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs*.

Damit man die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen ggf. an neue naturschutzfachliche Erkenntnisse und sich ändernde Standortbedingungen anpassen kann, wird folgender Satz in der Textlichen Festsetzung ergänzt, der eine zukünftige Feinsteuerung der Maßnahme in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ermöglicht:

„Von dem Bewirtschaftungs- und Pflegekonzept darf (z.B. zur Anpassung der Düngung gegen Aushagerung) nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde abgewichen werden.“

Auf diese Weise kann u.a. die Düngung zielgerichtet angepasst werden.

Die betreffenden Unterlagen werden redaktionell berichtigt, so dass die Maßnahme A2 nicht als CEF-Maßnahme titulierte wird.

T.F.

AFB

AFB

CEF-Maßnahme A3: Im Rahmen der CEF-Maßnahme A3 wird im Worst-Case von einer Ansiedlung von lediglich vier der zehn im Vorhabengebiet erfassten Brutreviere der Feldlerche ausgegangen. Diese Annahme ist fachlich nicht nachvollziehbar. Aufgrund der uneinheitlichen Studienlage zur Nutzung von PV-Freiflächenanlagen durch die Feldlerche ist nicht von einem Worst-Case-Szenario mit vier Revieren, sondern von einem Worst-Case-Szenario mit 0 Revieren auszugehen. Eine fachliche Begründung für die angesetzte Anzahl von vier Revieren wird in den Planunterlagen nicht dargelegt.

Der vorgesehene Rückbau von 0,2 ha externer Feldlerchenfläche pro nachgewiesenem Brutrevier innerhalb des Solarparks kann nicht akzeptiert werden. CEF-Maßnahmen sind dauerhaft zu sichern und über die gesamte Wirkungsdauer des Eingriffs aufrechtzuerhalten. Eine Aufgabe oder Befristung der Maßnahmen kommt erst mit dem vollständigen Rückbau der Anlage und dem Wegfall der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen in Betracht.

Grundsätzlich wird das vorgesehene Brutvogel-Monitoring ausdrücklich begrüßt. In der vorliegenden Ausgestaltung (5 Jahre) ist das Monitoring jedoch nicht geeignet, eine belastbare Bewertung der dauerhaften Habitatfunktion der Anlage vorzunehmen und damit den „Rückbau“ der CEF Maßnahme zu begründen. Untersuchungen zeigen, dass Feldlerchen PV-FFA insbesondere in den ersten ein bis zwei Jahren nach Bauabschluss besiedeln können (vgl. HERDEN et al. 2009, 42), während mit zunehmendem Alter der Anlagen häufig eine Aufgabe der Reviere zu beobachten ist. Ursachen hierfür sind unter anderem Veränderungen der Vegetationsstruktur infolge fortschreitender Sukzession. Während unmittelbar nach Bauabschluss zunächst niedrige, lückige Vegetation mit offenen Bodenstellen vorliegt, die den artspezifischen

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für die im Gesamtvorhabengebiet (UE+DAN) lebenden 10 Feldlerchenpaare sind zukünftig folgende im Planungskonzept vorgesehenen Offenlandflächen als potentiell Nahrungs- oder Bruthabitat für Feldlerchen von Relevanz :

- 7,74 ha Maßnahmenflächen A1 (ortolangerechte Feldbewirtschaftung)
- 4,45 ha Maßnahmenflächen A2 (Reihenabstand 4m)
- 2,07 ha Grünkorridore, Mulde/Blänke und Blühstreifen
- 4,99 ha Waldschutzstreifen
- 20,36 ha Extensivgrünland im Solarpark ohne direkte Modulüberdeckung.
- Zusätzlich werden die externen CEF-Flächen für Feldlerchen im Vogelschutzgebiet bei Satkau von 1,2 ha auf über 2,5 ha erhöht. Diese Maßnahmenflächen werden durch Städtebauliche Verträge dauerhaft gesichert.

Daher ist die Annahme, dass innerhalb der PVA und auf den randlichen Maßnahmenflächen zukünftig noch vier der zehn festgestellten Feldlerchen-Revire vorkommen werden, realistisch und fachlich angemessen. Die Behauptung in der Stellungnahme, dass eine fachliche Begründung für die angesetzte Anzahl von vier Revieren in den Planunterlagen nicht dargelegt wird, ist unzutreffend.

Die Hinweise werden im Plan und im Städtebaulichen Vertrag berücksichtigt.

Die externen Artenschutzflächen werden vergrößert und dauerhaft erhalten. Die vertragliche Regelung zur Rücknahme der Feldlerchenfläche entfällt.

Der Stellungnahme wird nur bedingt gefolgt. Der Artenschutzrechtliche Hinweis Nr. 6 zum Brutvogelmonitoring wird folgendermaßen geändert:

Brutvogel-Monitoring: Im 2. 4. und 7. Jahr nach Inbetriebnahme des Solarparks ist im eine flächendeckende Ortolan- und Feldlerchenkartierung (Revierkartierung) durchzuführen (Umfang: mind. 4 Begehungen zwischen Anfang April und Ende Juni). Je nach Ergebnis des Monitorings sind ggf. die Pflegemaßnahmen zum Schutz von Ortolan und Feldlerche anzupassen.

Ein längeres Monitoring ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich und nicht sachgerecht. In einem Zeitraum von über 10 Jahren können vielfältige Änderungen

Plan
T.F.
Vertrag

T.F.
AfB

Brutansprüchen (optimale Pflanzenhöhe, < 50 % Bodenbedeckung; vgl. JENNY 1990) entspricht, verschlechtern sich diese Bedingungen im weiteren Verlauf regelmäßig.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Revierbesetzungen in den Anfangsjahren durch Ortstreue sowie Geburts- und Reviertreue – insbesondere bei einjährigen Feldlerchen – beeinflusst sein können (DELIUS 1963). Nachweise aus den ersten Betriebsjahren erlauben daher keine belastbaren Rückschlüsse auf eine dauerhafte Eignung der PV-Fläche als Brutlebensraum; eine spätere Abwanderung aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund wird ein Monitoring der Brutvögel zur Erfassung möglicher Langzeitauswirkungen im 1., 3., 5., 10. und 15. Jahr nach Inbetriebnahme empfohlen (vgl. STROHMAIER et al. 2023: 14).

Es wird nicht deutlich, woran sich die angegebenen fachlichen Anforderungen zur Bewirtschaftung orientieren bzw. woraus diese abgeleitet wurden. Quellenangaben fehlen.

Der Mindestabstand zu störenden Strukturen muss 50 m (Straße, Wege) oder 100 m zu hohen Gehölzen, Gebäuden u.ä. betragen (NLWKN 2023).

Es werden keine nachvollziehbaren Berechnungen oder Begründungen vorgelegt, die die Flächengröße der gewählten CEF-Maßnahmen (A1-A3) im Verhältnis zur kartierten Anzahl der Reviere begründet. Eine fachliche Herleitung ist zu ergänzen.

der Lebensumstände von Brutvogelpopulationen auftreten, die verschiedene Ursachen haben können. Um einen Effekt der PVA nachweisen zu können, reicht ein einfaches Monitoring nicht aus, es müssten u.a. auch Referenzflächen ohne PVA betrachtet werden. Die Bauleitplanung hat aber nicht die Aufgabe, wissenschaftliche Untersuchungen zur langfristigen Auswirkung von PVA auf Feldlerchenpopulationen durchführen zu lassen. Ein wiederholter Nachweis von Revieren innerhalb der PVA innerhalb von fünf oder sieben Jahren ist ein ausreichender Beleg für die grundsätzliche Eignung als Brutplatz der Feldlerche. Eine „*fortschreitende Sukzession*“ wird durch die festgesetzte Pflegenutzung der Flächen, u.a. Mahd und Erhalt von Offenbodenstellen, verhindert. HERDEN et. al (2009) stellen fest, dass PVA für eine „Reihe von Vogelarten“, darunter auch die Feldlerche, positive Auswirkungen haben (BfN-Skripten 247: S. 82). Zur langfristigen Entwicklung der Vegetation und der Lebensgemeinschaften heißt es ebendort: „Derzeit ist noch keine PV-FFA lange genug in Betrieb, um die mittel- bis langfristige Entwicklung der Flächen dokumentieren zu können“ (BfN-Skripten 247: S. 151). Der Hinweis in der Stellungnahme, dass *mit zunehmendem Alter der Anlagen häufig eine Aufgabe der Reviere zu beobachten ist*, findet sich bei HERDEN et al (2009) hingegen nicht.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Artenschutzfachbeitrag wird um Quellenangaben für die bereits ausführlich dargestellten fachlichen Anforderungen zur Bewirtschaftung von Feldlerchenflächen, z.B. das „Feldlerchenpapier“ des Landkreises Uelzen, ergänzt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Mindestabstand zu vertikalen Strukturen sollte gemäß „Feldlerchenpapier“ des Landkreises Uelzen je nach Gestaltung 100 m zum Waldrand/Hecken, 50 m zu befestigten Straßen, 25 m zu unbefestigten Wegen sowie 50-100 m zum Siedlungsrand betragen. Eine pauschale Festsetzung von genau 50 bzw. 100 m wird den verschiedenen räumlichen Gegebenheiten an unterschiedlichen Standorten hingegen nicht gerecht. So wurden bei der Brutvogelkartierung zur hier betrachteten Planung einzelne Feldlerchen-Reviere auch in deutlich unter 100 m zum Waldrand verortet.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Für die im Gesamtvorhabengebiet (UE+DAN) lebenden 10 Feldlerchenpaare sind zukünftig folgende im Planungskonzept vorgesehenen Offenlandflächen als potentiell Nährungs- oder Bruthabitat für Feldlerchen von Relevanz :

AFB

AFB

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Vögel: Dem gutachterlichen Fazit wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt, da die vorliegenden Unterlagen keine ausreichend aufgeführten Maßnahmen enthalten, um artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden (vgl. vorangegangenen Ausführungen).	• 7,74 ha Maßnahmenflächen A1 (ortolangerechte Feldbewirtschaftung) • 4,45 ha Maßnahmenflächen M1 (Reihenabstand 4m) • 2,07 ha Grünkorridore, Mulde/Blänke und Blühstreifen • 4,99 ha Waldschutzstreifen • 20,36 ha Extensivgrünland im Solarpark ohne direkte Modulüberdeckung. • Zusätzlich werden die externen CEF-Flächen für Feldlerchen im Vogelschutzgebiet bei Satkau von 1,2 ha auf über 2,5 ha erhöht. Diese Maßnahmenflächen werden durch Städtebauliche Verträge dauerhaft gesichert. Die Annahme, dass innerhalb der PVA und auf den randlichen Maßnahmenflächen zukünftig noch vier der zehn festgestellten Feldlerchen-Reviere vorkommen werden, ist realistisch und fachlich angemessen. Der sich daraus ergebende Ausgleichsflächenbedarf für sechs Reviere wird im Artenschutzfachbeitrag folgerichtig hergeleitet. Die Ausgleichsflächenbedarf von 0,2 ha pro Feldlerchenrevier entspricht der bisherigen Planungspraxis im Landkreis Uelzen. Die aktuell geänderten Anforderungen des Landkreises Uelzen, werden nun bei der Planung berücksichtigt. Die externen Feldlerchenersatzflächen werden entsprechend vergrößert. Der AFB wird entsprechend ergänzt.	Feld- ler- chen- papier UE
Weitere allgemeine Anmerkungen zu Kapitel 8.3.1 Vögel: Um Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist sowohl eine Vegetationsräumung außerhalb der genannten Zeiten als auch die Bauausführung außerhalb dieser Zeiten erforderlich.	Die Hinweise zur externen CEF-Maßnahme für Feldlerchen werden berücksichtigt (siehe oben). Der BPlan, der Städtebauliche Vertrag und der AFB wird entsprechend angepasst. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.	Plan AFB
Die Auflagen zur Bewirtschaftung der Maßnahmenfläche für den Ortolan sowie für die Maßnahmenflächen für die Feldlerche müssen in die jeweiligen Pachtverträge aufgenommen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Aufbau der PV-Module muss nicht im Winterhalbjahr durchgeführt werden, da hierbei, wie im Artenschutzfachbeitrag dargestellt, keine unvermeidbare Gefahr der Tötung oder erheblichen Störung europäischer Vogelarten besteht. Der Hinweis wird im Zuge der Umsetzung der Planung beachtet. Der Vorhabenträger wird darüber informiert.	Ver- trag
<u>Kapitel 8.3.3 Zauneidechse und Schlingnatter</u> Hinweis: Das Kapitel wird fälschlicherweise unter 6.3.3, statt 8.3.3 geführt.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	

Es wird aufgeführt, dass die Reptilien bei den Arbeiten zum Aufbau der PVA während der Aktivitätsphase kleinräumig ausweichen können. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG ist zu gewährleisten, dass eine Einwanderung von Individuen in die Baustelle vermieden wird. Hierzu kann beispielsweise die Anlage eines Reptilienschutzzaunes dienen. Durch die Aufstellung des Zauns soll eine Rückwanderung von Reptilienindividuen in den Baustellenbereich und deren Verletzung bzw. Tötung verhindert werden.

Zudem können ungesicherte Baugruben ein Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger darstellen. In offenstehende Gruben sind deshalb Ausstieghilfen anzulegen (z.B. ein Brett mit max. 50 % Steigung). Die Gruben sind morgens vor Baubeginn auf Tiere zu kontrollieren. Eventuell hineingefallene Tiere sind aus der Grube hinauszusetzen.

6) Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Kapitel 2 Rechtliche Grundlagen

In Bezugnahme auf den Ergebnisvermerk "Scopingtermin" vom 17.12.2024 wurde seitens des Landkreises (Nachtrag Dr. Winkler vom 21.01.2025) darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebiets V26 „Drawehn“, welches sich im Bereich des Vorhabens auf der Seite des Landkreises Lüchow-Dannenberg befindet (geringste Entfernung zum Vorhaben: etwa 50 m), um ein noch nicht hoheitlich gesichertes VSG handelt. Es ist daher als faktisches VSG zu betrachten. Dementsprechend hat keine Prüfung nach § 34 BNatSchG zu erfolgen, sondern die Vogelschutz-RL (Artikel 4, Abs. 4) ist anzuwenden. Bis zum Inkrafttreten einer überarbeiteten LSG-Verordnung gilt daher das Verschlechterungsverbot nach Art 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) unmittelbar. Das bedeutet, dass ein Plan oder Projekt nur dann zulässig ist, wenn eine Verschlechterung der

Im Bebauungsplan und im Artenschutzfachbeitrag werden der Hinweis Nr. 4 zum Reptilienschutz neu gefasst:

4. Reptilienschutz in Bauphase / Abstand zu Waldrändern: Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Individuen sowie einer Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten streng geschützter Arten ist während der Bauphase abseits von festgesetzten Wirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 20 m zu Waldrändern als potenziellen Lebensstätten von Zauneidechse und Schlingnatter einzuhalten.

Die Erschließung der Baustelle erfolgt von der vorhandenen Straße in der Mitte des Plangebiets aus. Durch die o.g. Vorkehrung sollen alle Waldränder von Baustellenbetrieb und Lagerung freigehalten werden. Die Tötung oder Verletzung umherstreifender Individuen bzw. das Einwandern von Reptilien-Individuen in die Baustelle wird durch das Einhalten ausreichender Abstände von 20 m zu ihren Lebensräumen vermieden.

Tiefe Baugruben mit steilen Wänden, aus denen sich Reptilien nicht befreien können, kommen im Baustellenbereich der PVA nicht vor.

Die **ökologische Baubegleitung** hat u.a. den Schutz von Reptilien, Amphibien und Kleinsäufern in den Blick zu nehmen. Maßnahmen treffen, sofern dafür ein Bedarf erkennbar wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird entsprechend angepasst.

Das vorgelegte Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung belegt, dass es bei Realisierung der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets kommen wird.

Das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie bedeutet kein absolutes Veränderungsverbot. Dies gilt nicht zuletzt, da das geplante Vorhaben außerhalb des Natura 2000-Gebietes liegt und ein Abstand von mehr als

T.F.

AFB

FFH
Studie

natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, sicher ausgeschlossen werden kann.

Allein die Möglichkeit, dass eine Verschlechterung eintreten könnte, oder eine Unsicherheit, ob eine Verschlechterung eintritt, reichen aus, um die Genehmigung für das Vorhaben zu versagen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso in den eingereichten Unterlagen kein Bezug darauf genommen wird.

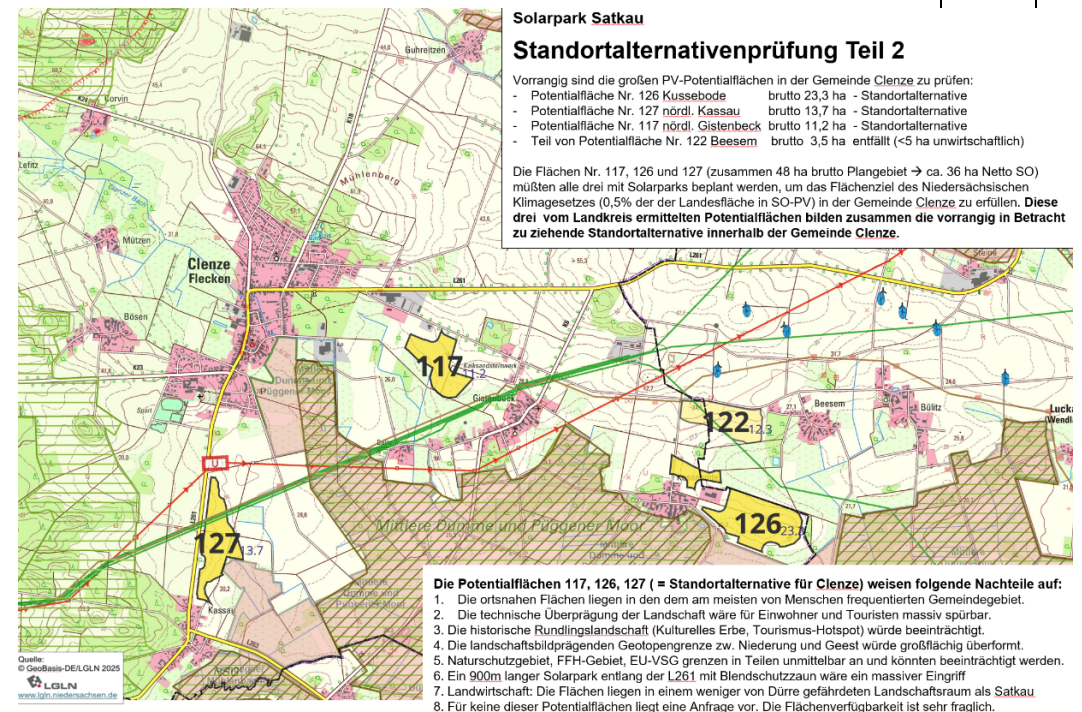
Kapitel 3 Vorgehensweise und Datengrundlage

In der Vorhabensbeschreibung ist vermerkt, dass eine Standortvorprüfung für den in der Gemeinde Suhlendorf (Landkreis Uelzen) gelegenen Teil des Vorhabengebiets durchgeführt wurde. Warum dies für den Teil des Vorhabengebiets im Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht erfolgt ist, kann nicht nachvollzogen werden.

80 m zur Baugrenze gegeben ist. Die Vorhabenfläche ist zudem durch Wälder und Baumhecken eingefasst, so dass es keine Blendwirkungen oder ähnliches im Vogelschutzgebiet geben wird. Zudem sind umfangreiche Aufwertungsmaßnahmen für die wertbestimmenden Arten innerhalb des Vogelschutzgebiets vorgesehen.

Die Begründung wird um eine Standortalternativenprüfung ergänzt. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein Verweis vorzunehmen.

Begr.



Die als Standortalternative im Raum Clenze vorgeschlagenen Potentialfläche Nr. 126 östlich Kussebode ist fast dreiseitig von Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet umgeben (siehe Abb.). Aufgrund der sehr hohen

Kapitel 6.3 Bedeutung Untersuchungsgebiet für die Population wertgebender
Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet

Siehe Anmerkungen zu Kapitel 5.3 „Bewertung des Brutvogelbestands“ der
Brutvogelerfassung/Artenschutzbeitrag.

Kapitel 7.4.1 Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland

Siehe Anmerkung zur textlichen Festsetzung 1.2 c) Extensivgrünland

Kapitel 7.4.3 Maßnahmen zum Schutz von Ortolan und Feldlerche

Siehe Anmerkungen zu Kapitel 8.3.1 „Vögel“ der Brutvogelerfassung/Arten-
schutzbeitrag.

Kapitel 7.4.4 Erweiterter Modultischreihenabstand

In der Brutvogelerfassung wird die Maßnahme fälschlicherweise als CEF-
Maßnahme aufgeführt, hier als Maßnahme. Siehe Anmerkungen zu Kapitel
8.3.1 „Vögel“ der Brutvogelerfassung/ Artenschutzbeitrag.

Kapitel 7.4.5 Ausgleich für den Verlust von Lebensraum der Feldlerche

Siehe Anmerkungen zu Kapitel 8.3.1 „Vögel“ der Brutvogelerfassung/Arten-
schutzbeitrag.

Kapitel 8.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Wertigkeit der angrenzenden Lebensräume steht zu befürchten, dass die FFH-
Verträglichkeit einer solchen Alternativplanung sehr kritisch zu betrachten wäre,
zumal es mit der hier vorgelegten Planung eine offensichtlich bessere Lösung
für die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten gibt. Die Flächen Nr. 117
(bei Gistenbeck) und 127 (an der Straße nach Kassau) sind flächenmäßig nicht
ausreichend für die Realisierung der oben definierten Planungsaufgabe.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Siehe Abwägungsvorschlag zu den Anmerkungen zu Kapitel 5.3 „Bewertung
des Brutvogelbestands“ der Brutvogelerfassung/Artenschutzbeitrag.

Siehe Abwägungsvorschlag zur Anmerkung zur textlichen Festsetzung 1.2
Extensivgrünland.

Siehe Abwägungsvorschläge zu Anmerkungen zu Kapitel 8.3.1 „Vögel“ der
Brutvogelerfassung / Artenschutzbeitrag.

Die Textabbildung mit der Maßnahmenverordnung wird korrigiert.

Siehe Abwägungsvorschläge zu Anmerkungen zu Kapitel 8.3.1 „Vögel“ der
Brutvogelerfassung / Artenschutzbeitrag

Hinweis: Die Belange des Artenschutzes sind nicht mit denen der FFH-
und EU-Vogelschutzrichtlinie gleichzusetzen. Während § 44 Abs. 1 Nr. 1
BNatSchG einen **Individuen**bezug hat, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sich auf
die lokale Population bezieht und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konkrete,
räumlich abgrenzbare Lebensstätten betrifft, gilt für das Verschlechterungs-
verbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ein Bezug auf die **Populationen** der
wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets.

Karte
mit
Maß-
nah-
men

Unter dem Punkt Flächeninanspruchnahme während der Bauphase wird angegeben, dass zur Ableitung des Stroms ein Mittelspannungs-Erdkabel in ca. 1 m Tiefe eingebracht werden. Es ist die aufgeführte Anmerkung unter Kapitel 8.3.3 „Zauneidechse und Schlingnatter“ zu berücksichtigen.

Kapitel 8.2. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter dem Punkt Flächeninanspruchnahme wird die geplante Ausbildung von extensiv genutztem Grünlande angegeben. Siehe die aufgeführten Anmerkungen zu Kapitel 7.4.1 „Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland“

Zu den anlagenbedingten Wirkfaktoren zählt auch die **Kulissenwirkung (Meidungsverhalten) auf Offenlandarten**. Dieser entscheidende Wirkfaktor ist zu ergänzen und abzuprüfen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt keine Geräuschimmissionsprognose vor. Zu den potenziellen Auswirkungen durch Scheuchwirkung kann keine Stellung genommen werden.

Siehe Abwägungsvorschlag zur Anmerkung unter Kapitel 8.3.3 „Zauneidechse und Schlingnatter“. Reptilien gehören nicht zu den wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebiets und werden daher in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht näher betrachtet.

Siehe Abwägungsvorschlag zur Anmerkung zu Kapitel 7.4.1 „Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland.“

Die Literaturzusammenstellung zu Freiflächen-Solaranlagen und Vögeln der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 08.09.2025 (abrufbar unter: <http://www.vogelschutzwarten.de/pva.html>) führt zahlreiche Studien auf, die eine Besiedlung von Solarparks durch Vogelarten des Offen- und Halboffenlands genauso belegen wie eine ausbleibende Wiederbesiedelung ehemaliger Reviere nach Errichtung von PVA. Meidungsverhalten im Umfeld von Solarparks im Sinne einer Störwirkung über die PVA hinaus, werden hingegen nicht dokumentiert. Daher handelt es sich bei der Kulissenwirkung nicht um einen entscheidenden Wirkfaktor. Er wird zudem in Kapitel 8.2 des Gutachtens zur FFH-Verträglichkeit durch die Betrachtung von Reflektionen des Sonnenlichts sowie der Barrierewirkung auch ohne die Verwendung des Begriffs „Kulisse“ sehr wohl berücksichtigt.

Um die Kulissenwirkung des Solarparks zu den Maßnahmenflächen A2 weiter zu minimieren, werden die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen baulicher Anlagen innerhalb der Sondergebiet Photovoltaik auf 3m reduziert.

Das Plangebiet ist von Gehölzen und Wald umgeben, so dass das Vorhaben nicht über die Plangebietsgrenzen in andere Offenlandschaftsräume hinein wirkt. So ist weder die Offenlandlandschaft direkt bei Satkau noch der Offenlandschaftsraum bei Meußliessen oder bei Dalldorf betroffen.

Solarparks weisen nur eine sehr geringe Geräuschemissionen auf. Trafostationen werden in der Regel an den zentralen Hauptwegen der Solarfelder errichtet (siehe V+E-Plan). Der Abstand zu den Rändern ist so groß, dass durch den Solarpark keine relevante Scheuchwirkung zu erwarten ist.

FFH-
Ver-
trägl.

Kapitel 9.1 Gegenüberstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens und der
Schutzzwecke

Es wird angegeben, dass aus früheren Untersuchungen zwischen Sankt Omer und Satkau keine Ortolanvorkommen bekannt sind. Dem wird widersprochen, 2022, 2023 und 2025 wurden durch Spalik Ortolanvorkommen kartiert.

Es wird aufgeführt, dass die Meidewirkung bei größeren Abständen zwischen den Modulreihen abnimmt. Die Annahme sollte mit einer gewissen Skepsis betrachtet werden, da die Studie von HEMMER et al. (2025) ein konträres Ergebnis liefert.

Die Angabe zur Akzeptanz des Ortolans gegenüber PV Anlagen ist ebenfalls als fraglich anzusehen, da hier lediglich anhand eines Beispiels von der möglichen Nutzung von PV Anlagen durch die Art ausgegangen wird. Nach den vorliegenden Erkenntnissen zur Ökologie der Art ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass sich Ortolanen in PV Anlagen ansiedeln.

Zum Schutz des EU-Vogelschutzgebietes vor Lärm aus dem geplanten Batteriespeicher wird das SO Speicher nach Norden verlegt, so dass der Abstand von 80 auf 180 m vergrößert wird.

Zusätzlich wird eine Textliche Festsetzung zum Lärmschutz eingefügt:

2.4 Schutz des EU-Vogelschutzgebietes vor Lärm: Zum Schutz des südlich gelegenen EU-Vogelschutzgebietes V26 Drawehn vor Lärmemissionen aus dem Speicherbetrieb sind bauliche Vorkehrungen zum Lärmschutz innerhalb des SO Speicher zu treffen (z.B. durch Ausrichtung der Lüfter nach Norden, die Verwendung von Schalldämpfern, die Anlage von Lärmschutzwänden oder -wällen, etc.).

Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren ist dazu ein Schallgutachten vorzulegen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Scopingtermin im Dez. 2024, bei dem die UNB nicht teilgenommen hat, lagen nur öffentlich zugängliche Daten aus der landesweiten Ortolan-Untersuchung 2017, dem Landschaftsrahmenplan Lüchow-Dannenberg (T10 Feldvögel) und einer Brutvogelerfassung aus 2015 zum benachbarten Windpark Dalldorf-Grabau vor - jeweils ohne Ortolan-Befund in der Vorhabenfläche. Die UNB hat diese unvollständigen Spalik-Daten erst im März 2026 zur Verfügung gestellt. Sie bestätigen die Untersuchung von pgm aus dem Jahr 2025, wonach 3 Ortolan Brutreviere in Plangebiet erfasst wurden.

Siehe o.g. Ausführungen zur Meidewirkung und zur Kulissenbildung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Angaben zur Akzeptanz des Ortolans gegenüber PV-Anlagen erfolgt nicht „*lediglich anhand eines Beispiels von der möglichen Nutzung von PV-Anlagen durch die Art*“. Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass sich „*Ortolane in PV-Anlagen*“ ansiedeln. Richtig ist, dass auf Maßnahmenflächen von insgesamt 7,62 ha (A1 Ortolangerechte Bewirtschaftung) am Rand von als Singwarten geeigneten Gehölzstrukturen zukünftig dauerhaft und alljährlich

Zum jetzigen Zeitpunkt und mit den hier vorliegenden Unterlagen kann eine Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebiets nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Planunterlagen sind anhand der aufgeführten Punkte zu überarbeiten.

eine Nutzung mit nachweislich sinnvollen und erfolgreichen Bewirtschaftungsvorgaben zur Förderung des Ortolans festgesetzt wird. Räumlich benachbart zu den Flächen A1.2 und A1.3 ist innerhalb der PVA zusätzlich auf Flächen mit einer Größe von ca. 4,4 ha ein erweiterter Modulreihenabstand von 4 m vorgesehen. Diese Bereiche sind vor allem für die Nahrungssuche geeignet, da hier nach Beendigung der intensiven Ackernutzung und einer Umwandlung in mesophiles, kräuterreiches Grünland sowie weiteren biodiversitätsfördernden Maßnahmen mit einem erhöhten Insektenreichtum zu rechnen ist.

Das vorliegende Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung belegt bereits, dass es bei Realisierung der Planung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen wertbestimmender Vogelarten, insbesondere von Feldlerche und Ortolan kommen wird. Während die Population der Feldlerche 548 und die des Ortolans 136 Revierpaare innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets betragen, sind durch das Vorhaben nur 10 Reviere der Feldlerche und drei Reviere des Ortolans **außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets betroffen**.

Die Unterlagen werden nun auf der Grundlage dieser Abwägung aktualisiert.

Fazit: Durch die jetzt getroffenen planerischen Vorkehrungen (Abstand, Sichtschutz, Blendschutz, Schallschutzschutzvorkehrungen, umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen für die wertbestimmenden Arten Ortolan und Feldlerche, Biotopstrukтураaufwertung im Plangebiet und im EU-Vogelschutzgebiet) wird dafür gesorgt, dass die Planung insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das faktische EU-Vogelschutzgebiet V 26 Drawehn erwarten lässt.

Unter Berücksichtigung der hier getroffenen Abwägungsvorschläge und der beigelegten Standortalternativenprüfung hat das Planungskonzept einen Stand erreicht, welches als Grundlage für die Einleitung des Verfahrens zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des geplanten Solarparks Satkau fachlich geeignet ist.

Landwirtschaftskammer Nds, Forstamt Südostheide 13.02.2026	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Hiermit nimmt das Forstamt Südostheide, aus Sicht der Waldbelange, zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan rund um die Freiflächenphotovoltaikanlage Satkau, Stellung. An den Planbereich grenzen Wälder im Sinne des §2 NWaldLG an. Das wurde in den Unterlagen korrekt erfasst und in der Planung berücksichtigt. Entlang der Waldränder sind Waldschutzstreifen mit einer Breite von 30 m (inkl. der angrenzende Wege) und einem zusätzlichen Abstand von 5 m zur Baugrenze vorgesehen. Es ist positiv zu erwähnen, dass diese Bereiche von vornherein beplant wurden, auch wenn ohne eine ausführliche Begründung die angesetzten Abstände nicht nachvollziehbar sind. Das LROP bzw. das RROP setzen prinzipiell einen Abstand von 100 m zum Schutz der Waldränder vor Beeinträchtigungen an. Eine Abwägung dieses Abstandes, sowie die Einbeziehung des Planungspapiers des NLT (Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung (2022 und 2023)) liegt nicht vor. Das NLT gibt für Freiflächenphotovoltaikanlagen einen Schutzabstand von 50 m zu Waldrändern vor. Dieser Abstand stellt den Schutz der Waldbelange und Funktionen sicher. Gerade unter dem Aspekt der Klimaveränderungen erfüllt Wald besondere Aufgaben, als Kohlenstoffspeicher und gleichzeitiger Rohstofflieferant, als Lebensraum und Nahrungshabitat für die verschiedensten Tier- und Pflanzenarten, als Sauerstofflieferant und Luftreiniger mit gleichzeitiger Grundwasserneubildung. Außerdem nimmt die Bedeutung für den Menschen als Erholungsort immer mehr zu. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die mikroklimatische Situation in und um die PV-Anlage herum verändert. Durch nicht ausreichende Abstände kann der Waldrand nicht vor diesen Veränderungen und möglichen Folgen geschützt werden (Erwärmung der umliegenden Waldflächen, Trockenstress der Vegetation, Herabsenkung der Vitalität der Waldränder). Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der Brutvogelkartierung, dass die Wälder und ihre Ränder von den verschiedensten Arten genutzt werden. Die Gründe, um Wald und den dazugehörigen Waldrand ausreichenden zu schützen sind vielzählig und bedeutend. Daher ist eine Herabsetzung nicht nachvollziehbar und kann nicht vertreten werden. Die Nutzung der	Faktisch gibt es in Niedersachsen bezüglich des Abstandes von Waldflächen und Solarparkflächen weder verbindliche, gesetzliche Regelungen noch verbindliche Ziele der Landesplanung. Raumplanerische Abstands-Festlegungen waren in der Regel auf klassische Siedlungsnutzungen und nicht auf Solarparks ausgerichtet und sehen Ausnahme-Regelungen vor. Die im Verfahren genannten Waldabstände mind. 50 m beruhen auf Empfehlungen aus Arbeitshilfen, Leitfäden und Behördenstellungnahmen und sind auf einen Optimal-Abstand aus Sicht der Waldbehörden ausgerichtet. Das Thema Waldabstand zu Solarparks ist einer sachgerechten bauleitplanerischen Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 9 BauGB zugänglich. In die Begründung werden die aus Sicht der Waldbehörden und der Forstwirtschaft vorgebrachten Aspekte, die möglicherweise einen vorsorglichen Waldabstand von mind. 50 m begründen könnten, planerisch eingestellt: 1. Waldbrandschutz / Waldbrandvorsorge 2. Windwurf / Windbruch, Gefahrenabwehr 3. mögl. klimatische Veränderungen (Temperatur, Wind, Feuchtigkeit) 4. Schutz von Waldrändern / Waldfunktionen 5. Vermeidung von Aufwand bei der Holzbewirtschaftung 6. Verschattung von PV-Modulen. Diese Punkte werden einzeln anhand des Planungskonzeptes in ihrer Betroffenheit geprüft und bewertet. Weiterhin werden relevante Grundsätze und Ziele der Raumordnung zu diesem Thema in die Planung eingestellt. Die Gemeinde hält es aber auch für zwingend erforderlich, folgende im Baugesetzbuch gesetzlich verankerten Belange, die einen Waldabstand von weniger als 50 m begründen können, in die Abwägung einzustellen A. Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) - aufgrund der landesweiten Dimension ist beachtlich: B. mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB) C. landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 BauGB), D. Belange der Landwirtschaft / Agrarstruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB),	Begr.

Waldschutzstreifen zur Anlage extensiver Bereiche und Biotope ist zwingend positiv zu erwähnen.

- E. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (§ 1a Abs. 2 BauGB)
- F. öffentliche Interessen der Gemeinde,
- G. private Belange der Vorhabenträger und berührten Flächenbewirtschafter.

Grundsätzlich würde durch die geforderte Erhöhung des in den 90 er Jahren üblichen Waldabstandes von 25 m auf nunmehr 50 m der Landverbrauch zur Erreichung der Klimaziele in erheblicher Weise erhöht werden. Das widerspricht den gesetzlichen Zielvorgaben des Baugesetzbuches zur Minimierung des Flächenverbrauchs, zum Schutz des Ackerlandes und zur Vermeidung von unnötigem Landschaftsverbrauch. Die aus planerischer Sicht überbreiten Abstandsflächen entlang der Waldränder wären agrarstrukturell nicht mehr sinnvoll als Ackerland zu bewirtschaften und werden aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen. Für die Erreichung der Klimaziele im PV-Freiflächensegment würden in Niedersachsen bei Anwendung dieser waldbehördlichen Optimal-Forderung zu viel wertvolles Ackerland verbraucht werden müssen. Die breiteren Abstandsflächen hätten keine sinnvolle Funktion mehr. Die naturschutzfachliche Aufwertung der Waldränder lässt sich auch mit 20-35 m breiten naturnahen Waldschutzstreifen erreichen. Auch die Waldfunktionen bleiben bei dem vorliegenden Planungskonzept gewahrt.

Bei der Beurteilung der Abstandserfordernisse ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Solarparkflächen - im Vergleich zu klassischen Siedlungsnutzungen - Baugebiete ohne Menschen sind, mit sehr geringem Versiegelungsgrad, keine Feuerstätten aufweisen, in der Regel nur sehr niedrig und weniger gefahrenempfindlich bebaut sind, kaum Lärm emittieren und keine nächtlichen Lichtemissionen verursachen. Biodiversitäts-Solarparks weisen zudem einen hohen Anteil an naturnah ausgeprägten Flächen auf und können - aufgrund der nicht vorhandenen Menschen - zu einem Refugium für Tiere werden. Insofern sind die Störwirkungen auf den Wald deutlich geringer als bei klassischen Siedlungsnutzungen.

Den Anforderungen der Waldbrandschutzes und der Brandvorsorge tragen die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in besonderer Weise Rechnung. Der im Bebauungsplan berücksichtigte Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Baugrenze wird in Hinblick auf die Ausführungen des

Der von Nord nach Süd verlaufenden Grünkorridor ist eine gute Möglichkeit für Wildtiere, die nicht den Abstand der Zaununterkante zum Boden nutzen können, um die Anlagen zu passieren und durch das Gebiet zu wechseln. Es ist allerdings fraglich, ob die Breite von insgesamt 30 m ausreichend ist, damit Wildtiere von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Gemäß Empfehlung des Landesjagverband Schleswig-Holstein „Solarenergie wildtierfreundlich planen“ (2022) sollten Wildkorridore min. 50 m breit sein.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

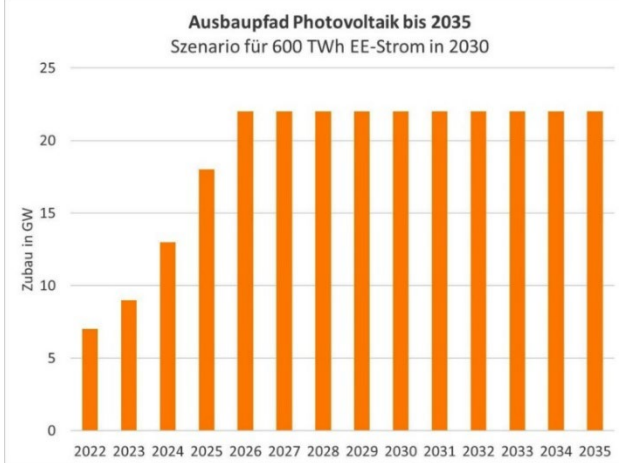
LWK-Forstamt Uelzen als ein vertretbarer Kompromiss angesehen, der den abwägungsrelevanten Belangen hinreichend gerecht wird.

Der Empfehlung wird nicht gefolgt.

„Die Breite der Korridore sollte 20 Meter in der Regel nicht übersteigen.“
Dieser Satz steht in dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Juli 2024 herausgegebenen Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023, in der Praxis „Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen. Offensichtlich hat auch der Gesetzgeber den sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Blick.

Innerhalb der Gesamtvorhabens St. Omer / Satkau ist ein Grüngerüst mit vielen Grünkorridoren entlang von Straßen und Wegen, an Waldrändern an der Landkreisgrenze und auch zur Untergliederung von Solarparks in Teilflächen von max. 500 m Länge vorgesehen. Insgesamt bietet dieser Grünrahmen Großwild diverse Querungsmöglichkeiten in verschiedene Richtungen. Die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten wird durch einen hinreichend großen Abstand des Zaunes vom Boden gewährleistet. Insgesamt entspricht die Planung damit den gesetzlichen Vorgaben nach § 37 Abs. 3 a) EEG.

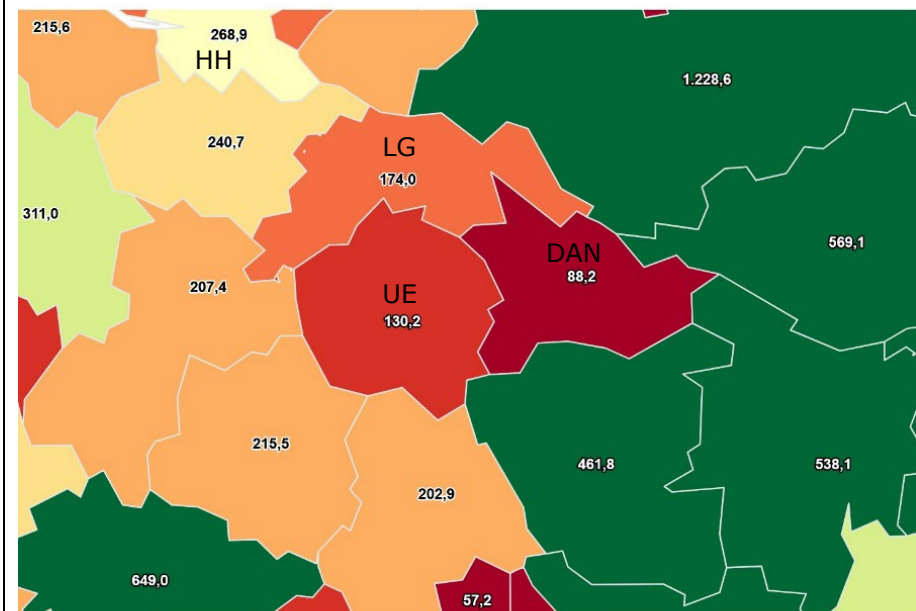
In der textlichen Festsetzung 1.6 *Durchgängigkeit für Kleintiere* wird der Mindestabstand des Zaunes zur Geländeoberfläche auf 20 cm geändert (vorher galt 15 -20 cm). Durch diese Anpassung soll auch die Durchlässigkeit u.a. für Wildkatzen verbessert werden.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Uelzen	06.01.2026	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.																														
wir bedanken uns für die Aufforderung zur Stellungnahme. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit: Es bestehen unsererseits sowohl aus agrarstrukturellen als auch aus landwirtschaftlich fachlichen Gründen erhebliche Bedenken zu dem Vorhaben Bei den Planflächen handelt es sich zu einem großen Teil um Flächen mit einer Größe von über 5 ha sowie Zuschnitten, die mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen gut zu bewirtschaften sind. Die Überplanung solcher Flächen würde aus landwirtschaftlicher Sicht einen großen Verlust darstellen. Vorhandene Drainagen sorgen für einen kontrollierten Regenwasserabschluss und könnten bei den geplanten Bauarbeiten Probleme darstellen.		Die Belange der Landwirtschaft werden in die Begründung aufgenommen und damit in der bauleitplanerischen Abwägung eingestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung im Bereich St. Omer / Satkau von den dort wirtschaftenden Betrieben angestoßen und getragen wird. Anlass für die Bereitschaft der Betriebe, Ackerflächen für Solarparks freizugeben, sind die Erfahrungen aus den letzten Jahren mit extremer Trockenheit. Auf den sehr trockenen Sandböden des Drawehn-Höhenrückens lag teilweise schon im Frühjahr Beregnungsbedarf vor, so dass erheblicher Energie-, Kosten- und Arbeitsaufwand bei den Betrieben angefallen ist. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels sind die sehr sandigen und trockenen Böden auf den gewässerfernen Drawehnhöhen perspektivisch als potentielle Grenzertragsstandorte anzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Behörden und Gemeinden den Ausbau Erneuerbarer Energien nach § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse in Schutzgüterabwägungen berücksichtigen müssen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) legt den Ausbaupfad für Photovoltaik (PV) in Deutschland folgendermaßen fest: Ausbaupfad Photovoltaik bis 2035 Szenario für 600 TWh EE-Strom in 2030 <table><thead><tr><th>Jahr</th><th>Zubau in GW</th></tr></thead><tbody><tr><td>2022</td><td>7.5</td></tr><tr><td>2023</td><td>9.0</td></tr><tr><td>2024</td><td>13.0</td></tr><tr><td>2025</td><td>18.0</td></tr><tr><td>2026</td><td>22.0</td></tr><tr><td>2027</td><td>22.0</td></tr><tr><td>2028</td><td>22.0</td></tr><tr><td>2029</td><td>22.0</td></tr><tr><td>2030</td><td>22.0</td></tr><tr><td>2031</td><td>22.0</td></tr><tr><td>2032</td><td>22.0</td></tr><tr><td>2033</td><td>22.0</td></tr><tr><td>2034</td><td>22.0</td></tr><tr><td>2035</td><td>22.0</td></tr></tbody></table>	Jahr	Zubau in GW	2022	7.5	2023	9.0	2024	13.0	2025	18.0	2026	22.0	2027	22.0	2028	22.0	2029	22.0	2030	22.0	2031	22.0	2032	22.0	2033	22.0	2034	22.0	2035	22.0	Begr.
Jahr	Zubau in GW																																
2022	7.5																																
2023	9.0																																
2024	13.0																																
2025	18.0																																
2026	22.0																																
2027	22.0																																
2028	22.0																																
2029	22.0																																
2030	22.0																																
2031	22.0																																
2032	22.0																																
2033	22.0																																
2034	22.0																																
2035	22.0																																

In den kommenden 10 Jahren sollen 22 GWp an Photovoltaik-Leistung Jahr für Jahr in Deutschland neu hinzugebaut werden (*vgl. die Nennleistung eines Kernkraftwerks beträgt ~1,1 GW*). Nach der Begründung zum EEG-Gesetz 2023 ist **bei der Solarenergie der Ausbau hälftig auf Dach- und auf Freiflächenanlagen zu verteilen**. Um den Ausbaupfad einzuhalten, müssen durchschnittlich pro Jahr 11.000 MWp im Freiflächensegment installiert werden. Bei einem durchschnittlichen Solarpark (incl. Ausgleichsflächen) kann heute überschlägig von einer Flächenleistung von 1,1 MWp pro ha Fläche ausgegangen werden. Ohne Berücksichtigung einer Effizienzsteigerung werden bis 2035 jährlich etwa **10.000 ha landwirtschaftliche Fläche in Deutschland** zur solaren Energieerzeugung benötigt.

Installierte Solarleistung in Deutschland 2026

Werte in MWp – Gesamtsumme: 120.295 MWp



Zudem verfügt das Plangebiet über die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Beregnung, was eine zusätzliche Aufwertung der Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung darstellt.

Wir fordern dringend ein agrarstrukturelles Fachgutachten, um die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe zu untersuchen. Hierbei kann unser Haus als Dienstleister gerne unterstützend tätig werden.

Da der Photovoltaik-Ausbau in dieser Region deutlich unterdurchschnittlich ist (siehe Abb. Installierte Solarleistung 2026, vergleiche UE/DAN mit HH, H und allen Nachbarkreisen), ist das Erfordernis zum Ausbau von Freiflächen-PV in dieser sehr dünnbesiedelten Region besonders gegeben.

Für eine sichere Versorgung mit Erneuerbarer Energie ist es auch in Hinblick auf die begrenzten Netzkapazitäten zweckmäßig, den in dieser Region bereits weit vorangeschrittenen Windkraftausbau durch Photovoltaik-Vorhaben zu ergänzen, denn Wind und Photovoltaik können aufgrund der unterschiedlichen Lastspitzenzeiten gemeinsame Netzinfrastrukturen nutzen.

Angesichts der Tatsache, dass hier ein umsetzungsreifes PV-Projekt an einem hinreichend verträglichen Standort an der Landkreisgrenze beantragt wurde, liegt aus Sicht der zuständigen Planungsträger ein berechtigtes Planungserfordernis im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB auch für diese Größe vor.

Die Planungen für den Solarpark St. Omer / Satkau sind in der Region mehrfach vorgestellt worden und den dort wirtschaftenden Betrieben bekannt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen sind auf beiden Seiten der Landkreisgrenze keine Einwendungen vorgebracht worden.

Zur sachgerechten Abwägung der Belange der Landwirtschaft wurde noch einmal Rücksprache mit dem nächstgelegenden Landwirt gehalten. Vom Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche sind nur ein Landwirtschaftsbetrieb in St. Omer und ein Betrieb in Satkau betroffen. Das sind zugleich die beiden Betriebe, die diese Planung initiiert haben und diese ausdrücklich unterstützen. Insofern ist eine erhebliche Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe in diesem Fall nicht zu erwarten.

Eine Agrarstrukturelle Prüfung durch die LWK wird vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich gehalten.

Bundeswehr	20.02.2026	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Die Fläche liegt im Sicherheitskorridor einer Hubschraubertiefflugstrecke. Die PV-Anlage muss mit reflexionsarmen Modulen verbaut werden, die eine Blendung der Luftfahrzeugbesatzung ausschließt, bzw. auf ein Minimum reduziert. Da die PV-Anlage innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke liegt, ist es unter Umständen notwendig diese in einer Höhe von 10 m über Grund zu überfliegen. Sollten dabei Schäden entstehen, kann das TrspHubschrRgt 10, bzw. die Bundeswehr dafür nicht haftbar gemacht werden. Fazit: Ich stimme der 161. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) „Sondergebiet Photovoltaik - Satkau“ und dem Bebauungsplan "Solarpark Satkau" unter oben genannten Auflagen zu. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens II-0022-26-FNP und II-0023-26-BBP zu informieren und mir den Bescheid zu-kommen zu lassen.	Die Stellungnahme der Bundeswehr wird in die Begründung übernommen. Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme informiert. Der Vorhabenträger wird ein Blendgutachten in Auftrag geben, welches den Umfang der notwendigen Blendschutzmaßnahmen (z.B. Blendschutzmodule im bestimmten Arrealen) genauer bestimmt. Die Bundeswehr wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Begr. Blend- schutz- gutach- ten Verfah- ren	

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	04.02.2026	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden . In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen .		Die Hinweise zu Baugrunduntersuchungen und den verfügbaren Geodaten aus dem NIBIS® Kartenserver werden zur Kenntnis genommen. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind von der Planung nicht berührt. Rohstoffsicherungsgebiete und bergbauliche Leitungen sind von der Planung nicht betroffen Die vom LBEG zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.	